

# Vogteibündelung, Untervogtei, Landesherrschaft. Adlige Herrschaft und Klostervogtei in den Rheinlanden

*Martin Clauss (Chemnitz)*

Der Beitrag betrachtet das Thema Kirchengogtei und Herrschaftsbildung in den Rheinlanden anhand dreier Beispiele, der Grafen von Berg als Kirchengogten (I), der Vogteien des Klosters Siegburg (II) und des Verhältnisses der Kölner Erzbischöfe zu den Kirchengogteien in ihrer Erzdiözese (III). Damit stehen wichtige Akteure der rheinischen Geschichte im Zentrum der Untersuchung, die jedoch keine vollständige Aufarbeitung aller Kirchen- und Klostervogteien in den hochmittelalterlichen Rheinlanden anstrebt, sondern schlaglichtartig einige methodische Probleme aufzeigen will. Daher trägt sie im Aufbau dem Umstand Rechnung, dass die mittelalterliche Kirchengogtei aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden kann – hier aus der der Vögte, dann der bevogteten kirchlichen Einrichtungen und schließlich der die Vögte einsetzenden Herrschaftsträger. Es wird zu fragen sein, ob diese unterschiedlichen Sichtweisen sich zu einem einheitlichen Bild verdichten lassen und ob die hochmittelalterliche Kirchengogtei sich in einem monokausalen Narrativ abbilden lässt. Die drei hier untersuchten Beispiele sind eng aufeinander bezogen, ergänzen einander wechselseitig und lassen sich nicht durchgehend trennscharf gegeneinander abgrenzen.

Der Untersuchungszeitraum reicht von der Gründung des Klosters Siegburg in den 1060er Jahren bis zur Ermordung Erzbischof Engelberts I. im Jahr 1225; der Tod Engelberts markierte das Ende der Familie von Berg im Mannesstamm<sup>1)</sup>. Damit kommt die Zeitspanne in den Blick, in der die Entwicklung hin zur späteren territorialen Landesherrschaft grundgelegt wurde und die Quellen zur Vogtei vor allem aufgrund kirchlicher Beschwerden und Regulierungsversuche ergiebiger werden.

1) Vgl. zu Siegburg Erich WISPLINGHOFF, *Das Erzbistum Köln*, Bd. 2: Die Benediktinerabtei Siegburg (Germania sacra – Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln NF 9), Berlin/Göttingen 1975; zu Engelbert von Berg Walter SCHULTEN/Günther DOTZAUER, *Der Mord an einem Kölner Erzbischof, dem Reichsverweser und Erzieher eines Königs: Engelbert, Graf von Berg*, in: *Arzt und Auto* 59 (1983), S. 18–23, oder Erich WISPLINGHOFF, *Engelbert I. Graf von Berg*, in: *NDB* 4 (1959), S. 508 f., <http://www.deutsche-biographie.de/pnd11853033X.html> (5.5.2016).

Den Hintergrund aller verfassungs- und landesgeschichtlichen Deutungen zu Vogtei und Landesherrschaft bilden einige Erklärungsmuster, die mit dem Titel dieses Beitrags angesprochen sind. Dies ist neben der Entwicklung der Vogtei von der Amts- über die erbliche Herren- zur landesherrlichen Schirmvogtei und der Bedrückung der Klöster durch die Vögte auch die Entwicklung der Untervogtei<sup>2)</sup>. Das Herrschaftspotential der Kirchenvogtei führte seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts dazu, dass adlige Herrenvögte sich um immer mehr Vogteien bemühten. Dies hatte zur Folge, dass die Vögte die ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr für alle Vogteien selbst wahrnehmen konnten und sie daher für einzelne Vogteien Stellvertreter einsetzten, Untervögte. Diese wurden von den bevogteten Klöstern oftmals als Bedrückung empfunden, was zahlreiche urkundliche Untervogteiregelungen und einige historiographische Klagen aus kirchlicher Sicht belegen<sup>3)</sup>.

Die hochmittelalterliche Kirchenvogtei wird bei diesen Deutungen – in der Regel implizit – als kontinuierlich ausgeübtes Amt verstanden, das eine dauerhafte Bindung zwischen dem Amtsträger und der bevogteten Institution im Sinne von Einflussmöglichkeiten und Abhängigkeiten begründete<sup>4)</sup>. Die Aufgaben eines hochmittelalterlichen Klostervogts lassen sich dabei idealtypisch in drei Bereiche aufgliedern, die Rechtsvertretung des Klosters etwa bei Besitzübertragungen, die Rechtsprechung über die Klosterhörigen und den Schutz des Klosters nach außen<sup>5)</sup>. Diese Trias von Aufgaben ergab sich aus unterschiedlichen historisch-politischen Entwicklungen und Bestimmungen, wie etwa der kirchenrechtlichen Vorgabe, die Geistlichen das Vergießen von Blut und damit die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit verbot. Der Grundsatz *ecclesia non sinit sanguinem* wurde im Decretum Gratiani und in den Beschlüssen des vierten Laterankonzils festgeschrieben<sup>6)</sup>. Diese Aufgaben der Klostervögte lassen sich aus diversen urkundlichen Regelungen

2) Die mittelalterliche Kirchenvogtei ist in jüngster Zeit nicht umfänglich untersucht worden, findet sich aber in zahlreichen landeshistorischen Studien, vgl. etwa Thomas ZOTZ, Zur Bedeutung von Kirche und Klostervogtei für Grafen und Herren. Oberrheinische Beispiele aus dem Hoch- und Spätmittelalter, in: Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, hg. von Kurt ANDERMANN/Clemens JOOS (Kraichtaler Kolloquien 5), Epfendorf 2006, S. 155–168. Bezüglich der hier geschilderten Entwicklung herrscht bei Unterschieden in der Terminologie grundsätzlich Einigkeit. Vgl. mit Hinweisen auf weitere Literatur Hans-Joachim SCHMIDT, Vogtei, in: TRE 35 (2003), Sp. 184–187; Martin CLAUSS, Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchenvogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen 61), Siegburg 2002, S. 1–4, 35, Anm. 1 und 153–179; Dietmar WILLOWEIT, Vogtei, in: HRG 5 (1998), Sp. 932–946.

3) Vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 181–251.

4) So etwa bei Hermann AUBIN, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei (Historische Studien 143), Berlin 1920, S. 293: »so dass sich die Vogtei aus einem gelegentlichen Auftrag zu einem ständigen Amt wandelte«.

5) Vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 35–39.

6) Vgl. Günter JEROUSCHEK, *Ecclesia non sinit sanguinem*, in: HRG 1 (2008), S. 1174–1176, ohne Bezüge zur Kirchenvogtei.

und Normsetzungen erschließen, in denen etwa die Dingtermine und Dinghäufigkeit oder die Abgabenhöhe im Zusammenhang mit den Vogteiaufgaben geregelt wurden<sup>7)</sup>. Mit Ausnahme der Bezeugung von Besitzübertragungen und gelegentlichen Hinweisen in historiographischen Texten hinterließen die Aufgaben der Vögte mitunter sehr wenige Spuren in den Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts. Das der Vogtei oftmals unterlegte Amtsverständnis äußert sich etwa in der kategorialen Begrifflichkeit, mit der das Phänomen beschrieben und analysiert wird, wie etwa Ober-, Haupt-, Unter- oder Nebenvogtei, Vogteispitterung oder Vogteistaffelung<sup>8)</sup>.

Darüber hinaus unterlegt die Verfassungsgeschichte der Deutung der Kirchenvogtei als Baustein oder Quelle der Landesherrschaft eine konzeptionelle Stringenz und Intentionalität, die vom Ergebnis des historischen Prozesses her gedacht ist. Adlige Familien hätten sich demnach um möglichst viele Vogteien bemüht, um so ihre Herrschaft in einem bestimmten Raum zu intensivieren. Im Folgenden wird zu fragen sein, inwieweit diese Annahmen sich in den zeitgenössischen Zeugnissen wiederfinden lassen, wenn man nicht übergeordnete Erklärungsmuster, sondern konkrete Fallbeispiele und ihre Verankerung in den Quellen zu Grunde legt.

## I.

Die Kirchenvogteien der Grafen von Berg wurden in Studien thematisiert, die sich mit der Entstehung der Landesherrschaft dieser Familie oder mit einzelnen kirchlichen Einrichtungen befassen<sup>9)</sup>. Die hier gezeichnete Entwicklung fügt sich – trotz Varianten im Detail – in das oben skizzierte Muster. Die Grafen von Berg gelangten im Laufe des 12. und frühen 13. Jahrhunderts in den Besitz einiger Kirchenvogteien und konnten diese nutzen, um ihre Herrschaft territorial auszudehnen und nach innen zu festigen. Die Liste der Vogteien umfasste nach Thomas Kraus und Wilhelm Janssen die Klöster Siegburg,

7) In diesem Kontext wird immer wieder auf die Schrift ›De advocatis Altahensibus‹ Hermanns von Niederaltaich verwiesen, der sich unter anderem über die Aufgaben der Klostervögte äußert. Vgl. MGH SS 17, S. 373–376; vgl. auch Jürgen DENDORFER, Adelige und herzogliche Herrschaftsbildung durch Vogteien in Bayern (11.–13. Jahrhundert). Vorannahmen, Ergebnisse, offene Fragen, in: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e. V., Protokoll Nr. 414 über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 29. September bis 2. Oktober 2015, Konstanz 2016, S. 39–46.

8) Vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 32–34.

9) Vgl. etwa Wilhelm JANSSEN, Das Bergische Land im Mittelalter, in: Geschichte des Bergischen Landes, Bd. 1: Bis zum Ende des alten Herzogtums 1806, hg. von Stefan GORISSEN/Horst SASSIN/Kurt WESOLY (Bergische Forschungen 31), Bielefeld 2014, S. 25–139; Thomas R. KRAUS, Die Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Berg bis zum Jahre 1225 (Bergische Forschungen 16), Neustadt an der Aisch 1981; Joseph MILZ, Die Vögte des Kölner Domstiftes und der Abteien Deutz und Werden im 11. und 12. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 41 (1977), S. 196–217, und Joseph MILZ, Studien zur mittelalterlichen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Abtei Deutz (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 30), Köln 1970.

Werden, Cappenberg, Deutz und Dünnwald, die Stifte Gerresheim, Essen und Kaiserswerth sowie einzelne Besitzungen der Klöster St. Pantaleon und Meer, des Domstifts, des Gereon-Stifts, des Severin-Stifts und von Groß St. Martin in Köln<sup>10</sup>). Bei den Bergern beobachten wir also das, was die Forschung als Vogteibündelung bezeichnet. Diese Aufzählung verweist aber nicht nur auf ein verfassungshistorisches Erklärungsmuster, sondern auch auf eine schwierige Quellenlage. Diese lässt für die Vogteien der Grafen von Berg nur sehr punktuelle Einblicke zu, und das ist typisch für die Kirchengogteien des 11. und 12. Jahrhunderts. Es sind im Wesentlichen Urkunden, in denen uns einzelne Mitglieder der Familie als Vögte entgegnetreten, woraus sich drei Schwierigkeiten ergeben: die Zuordnung der in der Regel ohne Herkunftsbezeichnung aufgeführten Vögte zu dieser oder jener Familie, der Nachweis einer kontinuierlichen Inanspruchnahme der Vogtei durch eines oder mehrere Mitglieder einer Familie und die zeitliche Einordnung der entsprechenden Vorgänge<sup>11</sup>).

Im Zusammenhang mit der Frühgeschichte des Hauses Berg wird immer wieder eine Urkunde des Klosters Werden diskutiert, in der Abt Otto von Werden eine Seelgerüstiftung beurkundet; Theodor Joseph Lacomblet datiert sie auf 1093<sup>12</sup>). Im Eschatokoll findet sich der Vermerk *suscipiente traditionem comite de Kleve, Thiderico, vice advocati ecclesie nostre Adolphi, qui tunc temporis puer erat*. Graf Dietrich von Kleve nahm also die Schenkung in Vertretung des eigentlichen Vogts Adolf vor, der zur fraglichen Zeit noch ein Kind war. Die Zuordnung dieses Kindvogts Adolf zur Grafenfamilie der Berger ist in der Forschung umstritten<sup>13</sup>) und wohl nicht tragfähig, womit diese Urkunde als Erstbeleg für die Berger als Inhaber der Werdener Klostervogtei entfällt. Für unser Thema bleibt aber der hier bezeugte Umstand interessant, dass ein offensichtlich minderjähriger Knabe als Vogt bezeichnet und wegen seiner Minderjährigkeit in dieser Funktion vertreten wird<sup>14</sup>). Dies verweist unabhängig von der Identität des Vogts auf die Erblichkeit zumindest dieser Vogtei<sup>15</sup>) und auf den Status, der damit verbunden war. Der erste sichere Nachweis für einen Berger als Klostervogt von Werden fällt in das Jahr 1115, als Graf

10) Vgl. JANSSEN, Das Bergische Land (wie Anm. 9), S. 41–48; KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9) passim.

11) In den folgenden Überlegungen wird die Vogtei der Berger über das Kloster Siegburg zunächst ausgespart, vgl. dazu unten Abschnitt II, in dem es auch um die Frage der kontinuierlichen Nachfolge und Wirkung in der Vogtei geht.

12) Vgl. UB für die Geschichte des Niederrheins, hg. von Theodor Joseph LACOMBLET, 4 Bde., Essen 1840–1858, hier 1, Nr. 247, S. 159 f.

13) Vgl. Bernhard MELCHER, Die ältesten Grafen von Berg bis zu ihrem Aussterben 1225, in: Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 45 (1912), S. 5–105, hier S. 79–86, der sich für die Zugehörigkeit des Kindvogts zu den Bergern ausspricht. Zu Recht sehr kritisch dazu KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 20–24. Kraus lehnt vor allem das Leitnamenprinzip als alleinige Identifikationsgrundlage ab.

14) Die Formulierung legt hierbei nahe, dass wir es nicht mit einer institutionalisierten Untervogtei, sondern mit einer von Fall zu Fall auftretenden Vertretung zu tun haben, die sich auch in anderen Quellen zu Werden finden lässt. So auch MILZ, Vögte (wie Anm. 9), S. 206.

15) So schon AUBIN, Landeshoheit (wie Anm. 4), S. 316.

Adolf II. von Berg bei einer Besitzübertragung als Vogt Erwähnung findet<sup>16</sup>). Zu 1166 ist dann Everhard von Altena, der Sohn Graf Adolfs II., als Kloostervogt belegt<sup>17</sup>). Damit ist hier eine Vater-Sohn-Folge des Hauses Berg in der Werdener Vogtei zu greifen.

Oftmals kann auf die Verhältnisse im 11. und 12. Jahrhunderts nur mittels deutlich späterer Belege zurückgeschlossen werden, wie etwa im Fall der Vogtei von Deutz. Diese ist erstmals 1311 für die Berger beziehungsweise ihre Erben aus dem Hause Limburg sicher belegt. Zu diesem Jahr wird Graf Adolf VI. von Berg als *superior advocatus* bezeichnet<sup>18</sup>). Frühere Belege zu den Deutzer Vögten verwenden keine Herkunftsbezeichnung, sondern lediglich den Namen des Vogts, so dass eine eindeutige Zuordnung zu einer Familie nicht immer zweifelsfrei möglich ist. So ist für die Jahre 1120 und 1158 jeweils ein Graf Adolf als Vogt bezeugt<sup>19</sup>). Dieser wird von Joseph Milz als Adolf II. von Berg gedeutet, während Kraus und Dieter Lück hier größere Vorsicht anmahnen und auf mögliche Alternativen verweisen, auf Adolf von Saffenberg oder auf ein namentlich nicht greifbares anderes Adelsgeschlecht<sup>20</sup>). Letztlich muss also ungeklärt bleiben, ob die Grafen von Berg schon im 12. Jahrhundert Vögte von Deutz waren oder nicht.

Sichtet man die Erstbelege für die Vogteien der Grafen von Berg, zeigt sich im Erwerb der Kirchenvogteien eine diachrone Entwicklung. Erst am Ende dieser Entwicklung, im 13. Jahrhundert steht die oben angeführte umfangreiche Liste von Vogteien. Geordnet nach dem jeweils frühesten sicheren Beleg für einen Berger als Vogt ergibt sich dabei folgendes Bild: Mit einer Urkunde Adolfs I. von Berg, die von Lacomblet in der Zeit um 1100 verortet wird, reagierte der Graf auf Übergriffe seines Untervogts Gerhard auf

16) Vgl. UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 4, 1857, Nr. 617, S. 769 f., hier S. 769: *Adolfus advocatus noster, cuius manus adfuit, Everhardus frater eius*. Die Identifikation kann hier wegen der Nennung des Bruderpaars, das 1118 für die Familie der Berger belegt ist, als gesichert gelten. Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 60. Ich folge Kraus in seiner generationellen Zuordnung und Benennung der Mitglieder des Berger Grafenhauses. Zu 1105/12 ist in den Traditionsnotizen des Klosters ein Vogt Adolf erwähnt. Vgl. Traditiones Werdinenses, Bd. 2, hg. von Wilhelm CRECELIUS, in: Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 7 (1871), S. 1–60, Nr. 122, S. 19: *cum mane advocati Adolphi*. Die Familienzugehörigkeit dieses Adolf ist nicht gesichert. Zu 1145–1147 ist ein Vogt Adolf mit seinem Sohn Everhard belegt, vgl. MGH D Ko III Nr. 187. Diese werden mit Adolf II. von Berg und seinem Sohn Everhard identifiziert. 17) Vgl. UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 1, Nr. 413, S. 284 f., hier S. 285: *Everardus de altena advocatus Werdinensis ecclesie*.

18) Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, hg. von Friedrich Wilhelm OEDIGER/Richard KNIPPING/Wilhelm KISKY u. a. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichte 21), 12 Bde., Bonn/Düsseldorf 1901–2001, 4, Nr. 678, S. 144–145, hier S. 145. Vgl. auch Dieter LÜCK, Die Auswirkungen der Schlacht von Worringen auf Berg, in: Der Name der Freiheit, 128–1988. Aspekte Kölner Geschichte von Worringen bis heute. Handbuch zur Ausstellung des Kölnischen Stadtmuseums in der Josef-Haubrich-Kunsthalle Köln, hg. von Werner SCHÄFKE, Köln 1988, S. 275–280, hier S. 277. Graf Adolf von Berg besiegelt die Urkunde und ist somit eindeutig identifizierbar.

19) Vgl. MILZ, Vögte (wie Anm. 9), S. 216.

20) Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 57 f., und LÜCK, Berg (wie Anm. 18), S. 279, Anm. 74.

Besitzungen des Kölner Domstifts<sup>21</sup>). In der Gründungsurkunde des Klosters Dünwald ist 1118 Adolf II. als Vogt für Güter des Domstifts erwähnt<sup>22</sup>). Als Vogt des Klosters Siegburg ist ein Berger erstmals 1138/39 sicher bezeugt, erste diesbezügliche Hinweise finden sich aber schon in den 1120er Jahren<sup>23</sup>). In einer Urkunde, die auf etwa 1150 datiert wird, erscheint Graf Adolf II. als Vogt von Groß St. Martin zu Köln<sup>24</sup>). Für die frühen 1150er Jahre ist derselbe Adolf auch als Vogt über einzelne Besitzungen des Klosters St. Pantaleon in Köln bezeugt<sup>25</sup>). Eine Urkunde Erzbischof Adolfs I., die nach Richard Knipping zwischen 1199 und 1205 entstand, nennt folgende Mitglieder der Familie von Berg als Vögte des Stifts Cappenberg: Graf Adolf II. von Berg, dessen Sohn Graf Everhard von Altena und den Sohn Everhards, Friedrich von Altena<sup>26</sup>). Folgt man dieser Reihe, könnte die Vogtei der Berger über Cappenberg bis zur Gründung dieses Stifts 1122/25 zurückreichen<sup>27</sup>). Propst Gottfried von St. Gereon urkundete um 1160 zu einer Besetzung des Stifts in Dünwald und verwies dabei auf den Vogt *presente et consenciente comite Adolpho advocato curie nre in Oseneweet eccle sororum in Dünwald*<sup>28</sup>). Folgt man Kraus in der Identifikation dieses Adolf mit Graf Adolf II. von Berg, wäre das der erste Beleg für einen Berger als Vogt von Kloster Dünwald und als Vogt einzelner Besitzungen des St. Gereon-Stifts<sup>29</sup>). Dies fügt sich in das Bild, das wir aus späteren Belegen gewinnen. Die Vogtei über das ebenfalls zum St. Gereon-Stift gehörende Gut Rommelsheim ist erstmals 1185 durch eine Urkunde Erzbischof Philipps I. von Heinsberg in den Händen Graf

21) Vgl. UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 1, Nr. 258, S. 167. Die Datierung basiert darauf, dass Adolf sich nicht als Graf bezeichnet. Vgl. dazu kritisch MILZ, Vögte (wie Anm. 9), S. 204. Hier wird auch die Ansicht vertreten, dass Adolf von Berg nicht nur einzelne Besitzungen bevogtet habe, sondern der Kölner Domstiftsvogt gewesen sei. Die Urkunde führt hingegen eindeutig die Güter namentlich auf, die *sub advocatia nostra* stehen.

22) Vgl. UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 1, Nr. 288, S. 188: *per manum comitis Adolphi legitimi advocati mutatus est* (in der Dispositio), und: *Adolphus comes de monte et frater eius Everhardus* (in der Zeugenliste). Vgl. auch MILZ, Vögte (wie Anm. 9), S. 204.

23) Zu den Bergern als Vögten von Siegburg vgl. unten Abschnitt II.

24) Vgl. Heinrich SCHÄFER, Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven 3, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 83 (1907), S. 1–129, Nr. 7, S. 164: *Adolphus comes de Monte, advocatus noster et filius eius Everhardus*.

25) Vgl. UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 4, Nr. 623, S. 773 f., S. 773: *astante comite Adolpho*, und S. 774: *ipse comes Adolphus filius eius Everhardus*. Zur Identifikation von Adolf und Everhard vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 77. Zur Deutung Adolfs als Vogt vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 229 f.

26) Vgl. Münsterische Urkundensammlung, Bd. 2, hg. von Joseph NIESERT, Coesfeld 1827, Nr. 72, S. 286–288 (hier datiert nach der Amtszeit Adolfs als Erzbischof von Köln auf 1193–1205), vgl. auch Regesten der Erzbischöfe von Köln (wie Anm. 18), 2, Nr. 1670, S. 345, hier datiert auf 1199–1205.

27) Vgl. dazu KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 66.

28) UB des Stiftes St. Gereon zu Köln, hg. von Peter JOERRES, Bonn 1893, Nr. 17, S. 20–22, hier S. 21.

29) Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 76 f.

Engelberts von Berg bezeugt<sup>30</sup>. Nach Übergriffen des bisherigen Vogts Gottfried von Heinsberg und eines von ihm mittels Lehnvergabe eingesetzten Vertreters löste der Kanoniker Everin die Vogtei für 16,5 Mark pfandweise ab, so dass diese nun vom Erzbischof und dem Grafen von Berg übernommen werden konnte. Zum Jahr 1193 ist Adolf von Berg, der Sohn Adolfs II., als Vogt von Dünnwald belegt<sup>31</sup>. Für 1164 greifen wir den ersten sicheren Beleg, dass ein Berger Vogt des Stifts Essen war. Graf Everhard wird in der Datierung einer Urkunde der Äbtissin Hathwig als Vogt bezeichnet<sup>32</sup>. Aus einer Urkunde Propst Konrads von St. Severin wird für 1174 die Vogtei Graf Engelberts von Berg für einzelne Besitzungen des Stifts ersichtlich<sup>33</sup>.

Die weiteren Vogteien der Grafen von Berg sind, ähnlich wie im Fall des Klosters Deutz, erst für das 13. Jahrhundert und teilweise erst nach 1225 nachweisbar. Die Vogtei der Berger über Besitzungen des Stifts Gerresheim ist erstmals zweifelsfrei für Graf Adolf III. zum Jahr 1217 belegt<sup>34</sup>. Graf Adolf IV. von Berg tritt zuerst 1255 eindeutig als Vogt für das Stift Kaiserswerth in Erscheinung; diesbezügliche Vorgänger in seiner Familie lassen sich allenfalls indirekt und vage erschließen<sup>35</sup>.

Die Vogtei über das Kloster Meer oder das diesem zugehörige Gut Sulserhof wird von Kraus unter Hinweis auf Gerd Müller in die Jahre 1166 oder 1169 zurückgeführt<sup>36</sup>. Aus diesen Jahren liegen zwei Urkunden der Kölner Erzbischöfe Rainald von Dassel und

30) Vgl. UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 1, Nr. 498, S. 350: *nos et comes engilbertus de monte [...] hanc advocatiam presentes suscepimus*. Vgl. auch Regesten der Erzbischöfe von Köln (wie Anm. 18), 2, Nr. 1239, S. 242.

31) Vgl. Christoph Jakob KREMER, Akademische Beiträge zur Gölch- und Bergischen Geschichte, Bd. 3, Mannheim 1781, Nr. 40, S. 62 f., hier S. 62: *Ego Adolphus comes de Monte [...] ecclesiam de Doenwalt, cujus legitimus advocatus ego sum*.

32) Vgl. UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 1, Nr. 408, S. 281: *sub Everhardo comite ecclesie nostre advocato*. Zu früheren Zeugnissen und den möglichen Bezügen zu den Grafen von Berg vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 61 f.

33) Vgl. KREMER, Beiträge (wie Anm. 31), Nr. 32, S. 51–53, hier S. 52: *vir illustris Engelbertus comes de Monte, ecclesiae vero nostrae advocatus*.

34) Vgl. Westfälisches UB, hg. von Heinrich August ERHARD/Roger WILMANS/Hermann HOOGEWEG u. a., 11 Bde., Münster 1847–2000, 7,1, Nr. 142, S. 63: *nobili viro domino Adolfo comite de Monte advocato nostro scientie*. Zu 1056 ist ein *Adolfus advocatus* in einer Zeugenliste belegt, dessen Zuordnung zum Haus Berg von KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 95, abgelehnt wird.

35) Vgl. UB des Stiftes Kaiserswerth, hg. von Heinrich KELLETER (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins 1), Bonn 1904, Nr. 45, S. 61 f. (zu 1255), hier S. 62: *atque viri nobilis domini Adolphi comitis de Monte*, und Nr. 46, S. 62 f. (zu 1255), hier S. 63: *vir nobilis dicti Adolphi comitis de Monte advocati nostri*. Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 87, mit einer Rückführung der Vogtei in Händen der Berger bis ins 12. Jahrhundert.

36) Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 83, und Gerd MÜLLER, Die Besitzungen des adligen Prämonstratenserklosters Meer in Sulslen-Immekeppel von der Klostergründung 1166 bis 1600, Köln 1969, S. 94–99, freilich ohne Hinweis auf Quellen.

Philipp von Heinsberg für das Kloster Meer vor<sup>37)</sup>, in denen die Vogtei aber nicht den Bergern, sondern den Erzbischöfen und ihren Nachfolgern vorbehalten wird<sup>38)</sup>. Müller verweist für die Vogtei der Berger über Sulserhof auf eine Urkunde aus dem Jahr 1268, in der Graf Adolf V. von Berg mit Bezug auf Besitzungen des Klosters als *dominus noster* bezeichnet wird<sup>39)</sup>, und schließt daraus auf eine langjährige Vogteitradition der Berger über dieses Gut. Insgesamt erscheint die Vogtei eines Grafen von Berg über das Kloster Meer in dem hier interessierenden Zeitraum nicht sicher nachweisbar.

Für die Mitglieder des Hauses Berg ergibt sich damit an zuverlässig bezeugten Erstbelegen für Kirchenvogteien im Untersuchungszeitraum folgendes Bild<sup>40)</sup>:

Adolf I.	um 1100	Güter des Domstifts Köln
Adolf II.	1115	Kloster Werden
	1120er Jahre	Kloster Siegburg
	1120er Jahre	Stift Cappenberg
	1150	Groß St. Martin
	1150er Jahre	Güter von St. Pantaleon
Everhard von Altena	1164	Stift Essen
Adolf von Berg	um 1160	Kloster Dünnwald
	um 1160	Güter von St. Gereon
Engelbert von Berg	1174	Güter von St. Severin
Adolf III. von Berg	1217	Güter von Gerresheim

Bei dieser Aufstellung ist die Berger Erbteilung von 1160 in Betracht zu ziehen, in der die Besitzungen unter den Söhnen Adolfs II., Everhard von Altena und Engelbert von Berg aufgeteilt wurden; sie betraf auch die Vogteien über Cappenberg, Essen und Werden<sup>41)</sup>.

So wie die Inhaberschaft von Vogteien oftmals nur aus späteren Verhältnissen plausibel zu machen ist, erfolgt auch die Ausdeutung der Vogteibündelung gewöhnlich *ex post*. Wenn die Forschung konstatiert, die Grafen von Berg hätten durch Kirchenvogteien ihren Einflussbereich in eine bestimmte Richtung ausgedehnt, ihn gegenüber anderen Herrschaftsträgern abgesichert oder arrondiert, ist zunächst zu konstatieren, dass die Quellen

37) Vgl. UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 1, Nr. 415, S. 286–288 (zu 1166), und 4, Nr. 632, S. 781 f.; vgl. auch Regesten der Erzbischöfe von Köln (wie Anm. 18), 2, Nr. 833, S. 141 f. (zu 1166), und Nr. 934, S. 172 (zu 1169).

38) Vgl. zu Klostervogteien in der Hand der Erzbischöfe, unten Abschnitt III.

39) UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 2, Nr. 577, S. 336, und MÜLLER, Besitzungen (wie Anm. 36), S. 94.

40) Die Bezeichnung der Personen und die generationelle Zuordnung folgt KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), Tafel 1. Kraus geht davon aus, dass sich nicht alle Vogteien der Berger in den Quellen fassen lassen und wir also von weiteren Vogteien ausgehen müssen (S. 76).

41) Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 112 f.

des 11. und 12. Jahrhunderts davon explizit nichts wissen<sup>42)</sup>. In der Regel erfahren wir aus einzelnen Urkunden nur, dass einer der Grafen von Berg als Vogt dieser oder jener kirchlichen Institution oder als Vogt einzelner ihrer Ländereien agierte, etwa durch entsprechende Bezeichnung in der Zeugenliste<sup>43)</sup>, in der Datierung<sup>44)</sup> oder im dispositiven Teil der Urkunde, wenn der Vogt als rechtlicher Vertreter bei Besitzgeschäften fungierte und diese durch seine Hand gingen<sup>45)</sup>. Es liegt in der Natur dieser Texte, dass darin keinerlei Begründungen für die Inhaberschaft einzelner Kirchenvogteien zu finden sind. Man ist daher – wie so oft in der Verfassungsgeschichte des Mittelalters – trotz aller damit verbundenen methodischen Schwierigkeiten gezwungen, aus dem Handeln auf die Motivationen zurückzuschließen. Hier gälte es zunächst zu berücksichtigen, wie die Berger an einzelne Vogteien gekommen waren; dies lässt sich freilich nur gelegentlich klären, vor allem hinsichtlich derjenigen, die den Grafen von Berg die Vogteien übertragen haben. Im Fall der Klöster, die zum Erzbistum Köln oder den Erzbischöfen von Köln selbst gehörten, wurden die Berger von diesen zu Vögten bestellt, so dass in diesem Punkt vornehmlich nach der Motivation der Erzbischöfe zu fragen sein wird.

Im Fall des Klosters Cappenberg geht Kraus davon aus, dass die Berger durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zur Stifterfamilie an die Vogtei gelangten<sup>46)</sup>. Adolf II. war durch seine Frau Adelheid von Arnsberg mit Gottfried II. von Cappenberg verwandt und wohl deswegen von diesem zum Vogt bestimmt worden. In der oben genannten Urkunde über die Vogteiverhältnisse, die Erzbischof Adolf von Köln ausstellte, ist ausdrücklich vermerkt, dass diese Vogtei nicht durch Lehns- oder Erbrecht begründet war<sup>47)</sup>. Dennoch ist in derselben Urkunde eine über vier Generationen reichende Vater-Sohn-Folge in der Vogtei zu erkennen,<sup>48)</sup> und damit nach der Urkunde für Werden ein weiteres Indiz dafür, dass diese Funktion zwar nicht *de iure*, aber *de facto* vererbt wurde. Neben dem Verbot der Vererbung oder Belehnung konstatiert die Urkunde Adolfs ausdrücklich, dass den Vögten keine finanziellen Vorteile in Form von Servitien oder Gerichtsgefällen

42) Diese räumlichen Assoziationen liegen zahlreichen Studien, die vor dem Hintergrund einer im späten Mittelalter territorial verstandenen Herrschaft argumentieren, zu Grunde. So auch KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 83: »Der Ausdehnung der bergischen Herrschaft von Bensberg aus in Richtung Süden war [...] eine Grenze gesetzt. Ihre Überwindung gelang erst als die genannten Besitzungen in den Fundus des von Elisabeth von Meer ausgestatteten Klosters Meer eingingen und 1166/69 von EB Philipp von Köln der Vogtei Engelberts von Berg unterstellt wurden.« Zur Vogtei vgl. oben Anm. 37.

43) Vgl. etwa zur Vogtei Graf Adolfs II. von Berg für Groß St. Martin oben Anm. 24.

44) Vgl. etwa zu Graf Eberhard von Berg als Vogt des Stifts Essen oben Anm. 32.

45) Formulierungen wie *per manum advocati* finden sich zahlreich; vgl. etwa oben Anm. 22.

46) Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 65 f.

47) Vgl. Münsterische Urkundensammlung (wie Anm. 26), Nr. 72, S. 287: *Successit patri meo frater meus Fridericus, qui nec feudale jus nec hereditariam successionem sibi in advocatia illa arrogavit, sed fratres illos humane tractans, amore et honore se dignum exhibuit.*

48) Diese reicht von Adolf II., über Everhard von Altena, dessen Sohn Friedrich bis zu dessen Sohn Adolf von der Mark. Vgl. Münsterische Urkundensammlung (wie Anm. 26), Nr. 72, S. 286 f.

zukommen durften. Die Grafen sollten ausschließlich um Gotteslohn die Vogtei verwalten und den Brüdern mit Rat und Hilfe beistehen<sup>49</sup>).

Diese Bestimmung, über deren tatsächliche Umsetzung wir nichts wissen, wirft die Frage nach den materiellen Vorteilen auf, die die Berger aus ihren Klostervogteien ziehen konnten. Auch hier sind genauere Aussagen aufgrund der Quellenlage nicht möglich<sup>50</sup>. Eine Urkunde aus dem Jahr 1174 gewährt Einblicke in das Verhältnis der Grafen von Berg zum Stift St. Severin und gibt vielleicht Aufschluss zur Frage, welche Interessen die Berger mit Blick auf die Klöster respektive auf deren Besitzungen und Hintersassen hatten. Propst Konrad von St. Severin übertrug Graf Engelbert I. von Berg die Zehnten der Pfarreien Gummersbach und Memardishagen gegen eine jährliche Abgabe<sup>51</sup>. Als Grund werden die Schwierigkeiten beim Einsammeln der Abgaben für das Stift angeführt. Die entsprechende Urkunde verzeichnet genau, welche Besitzungen welche Abgaben zu leisten hatten, und addiert diese auf eine Gesamtsumme von 23 kölnische Mark. Das entspricht genau der Abgabe, die Graf Engelbert dem Stift jährlich zu entrichten hatte. Hinzu kam eine Art Sicherheitszahlung von 50 Mark, mit der die regelmäßigen Zahlungen des Grafen an das Stift gewährleistet werden sollen. Kraus sieht in diesem Vorgang ein Indiz für die missbräuchliche Bereicherung der Berger mittels ihrer Vogteien<sup>52</sup>. Davon ist in der Urkunde aber mit keiner Silbe die Rede. Engelbert wird dort zwar als *ecclesiae vero nostrae advocatus* bezeichnet, die Zehntabgaben und die damit verbundenen Schwierigkeiten werden aber mit ihm oder der Vogtei nicht in Verbindung gebracht. In der Zeugenliste firmiert er nur noch mit seinem Grafentitel als *Engelbertus comes de Monte*. An diesem Vertrag fällt auf, dass der Graf von Berg aus diesem Arrangement offenbar keinen ökonomischen Vorteil zog. Er sollte einerseits Abgaben in Höhe von 23 Mark eintreiben und andererseits eine Zahlung von 23 Mark leisten. Hier scheint es dem Grafen und Vogt um den Zugriff auf die Hintersassen des Severin-Stifts gegangen zu sein, nicht hingegen um vordergründigen finanziellen Gewinn. Ob ihm dieser Zugriff in seiner Funktion als Graf oder als Vogt oder eben als Vertragspartner des Stifts ermöglicht wurde, ist dabei nebensächlich. Die Vereinbarung galt ausdrücklich auch für seine Erben beiderlei Geschlechts, ohne dass dabei die Vogtei oder die Grafenwürde Erwähnung gefunden hätten<sup>53</sup>).

49) Vgl. Münsterische Urkundensammlung (wie Anm. 26), Nr. 72, S. 286 f.: *nichil tamen in advocatia illa juris sibi vindicabunt, nullum questum, nullum servitium, sed simpliciter propter Deum ea in commissione habentes, fratribus illis, quando necesse habebant, consilii et auxilii manum porrexerunt.*

50) Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 91.

51) Vgl. KREMER, Beiträge (wie Anm. 31), Nr. 32, S. 51–53, und Emil DÖSELER, Die bergischen Besitzungen der alten stadtkölnischen Stifter und Abteien, in: Düsseldorf Jahrbuch 48 (1956), S. 199–263, S. 222 f. Vgl. auch oben Anm. 33.

52) Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 92.

53) Vgl. KREMER, Beiträge (wie Anm. 31), Nr. 32, S. 52 f.: *Quicumque vero certus et legitimus utriusque sexus haeres ab eo descenderit, eisdem decimas integras et indivisas praelibato conventionis modo possideat,*

Hinweise auf Einkünfte, die mit Vogteirechten verbunden sein konnten, gibt es nur in Gestalt kirchlicher Beschwerden, wie etwa in einer Urkunde Adolfs I. von Berg, die aus der Zeit um 1100 datiert und seine Vogtei über Güter des Kölner Domstifts betrifft<sup>54)</sup>. Adolf entzog damals einem als Untervogt bezeichneten Gerhard den Zugriff auf bestimmte Besitzungen des Stifts. In der Narratio wird auf die Bedrückungen desselben Gerhard Bezug genommen, der ungerechtfertigte Servitien erpresst und die familia des Stifts mit unerträglichen Abgabeforderungen belastet haben soll. Diese sollen beinahe die gesamten Erträge der domstiftischen Besitzungen umfasst haben, so dass das Stift selbst leer ausging. Selbst wenn hier die Perspektivität einer Darstellung zu berücksichtigen ist, mit der Adolf von Berg sich als Freund der Kirche und besonnener Vogt präsentieren wollte, wird doch deutlich, dass Vogtei und Untervogtei materiell lukrativ sein konnten; dabei kam es auch vor, dass die Höhe der Abgaben zwischen Vogt und bevogteter Kirche umstritten waren<sup>55)</sup>.

Der Untervogt Gerhard erweist die Untervogtei als eine Begleiterscheinung der Berger Vogteibündelung. Insgesamt sind in den Quellen aber nur zwei als Untervögte bezeichnete Stellvertreter des Berger Vogts zu fassen<sup>56)</sup>. Beide werden mit explizit benannten, von den Grafen von Berg bevogteten Besitzungen des Kölner Domstifts und des Klosters St. Pantaleon in Verbindung gebracht. Die Untervögte, ein nicht näher bezeichneter Gerhard und ein Gumpert von Eller, finden nur deshalb Erwähnung, weil ihren Übergriffen Einhalt geboten werden sollte. Außer ihren Namen und ihrer Funktion erfährt man bezüglich dieser Untervögte nichts.

## II.

Es gibt keine Studie, die sich eigens den Siegburger Vogteiverhältnissen im Hochmittelalter widmet. Friedrich Lau befasste sich 1905 mit einer Denkschrift zur Siegburger Vogtei aus dem 15. Jahrhundert und stellte dabei eine knappe Geschichte derselben voran. Die Fokussierung auf spätere Entwicklungen bringt es dabei mit sich, dass die Vogtei der Gründungsphase nur als Vorgeschichte verstanden wird: »Als Erzbischof Anno die Abtei Siegburg begründete, stellte er dem Abt als Schirmer gegen weltliche Angriffe und als Verwalter der weltlichen Gerichtsbarkeit einen Vogt zur Seite. Schwerlich hätte der fromme Stifter diese Maßnahme getroffen, wenn er die künftige Entwicklung hätte vor-

*si vero liberis caruerit competenti haeredum lege in fratrem suum, post fratrem autem in successivam fratris sui prolem praedicto modo descendat.*

54) UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 1, Nr. 258, S. 167 (Aufzählung der bevogteten Besitzungen): *quorum familiam cum quidam Gerhardus noster subadvocatus ad iniusta servitia compelleret et intolerabilibus assidue exactionibus gravaret usque adeo ut nihil fere utilitatis inde ad fratres rediret.*

55) Dies belegen zahlreiche Regelungen über die Rechte der Vögte im Vogtding, vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 38 f.

56) Vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 158 und 229 f.

aussehen können. [...] So hatte der Stifter dem stolzen Baum seiner Schöpfung selbst den Wurm an die Wurzel gesetzt, durch dessen Fraß dieser Baum später immer mehr vergilben und endlich verdorren sollte.«<sup>57)</sup> Vogteigeschichte ist hier Verlustgeschichte, die aus der Sicht von Kloster und Erzbischof erzählt wird. Ansonsten wird die Vogtei entweder als Teil der Klostergeschichte<sup>58)</sup> oder als Teil der Siegburger Reform<sup>59)</sup> betrachtet, was jeweils einen sehr spezifischen Zugang bedingt, der sich in einer eher negativen Konnotation der Vogtei äußert und darüber hinaus bestimmte Interpretationsrichtungen, etwa in Bezug auf den Einfluss der Kirchenreform auf Vogteifragen, vorgibt.

Siegburg war bischöfliches Eigenkloster und erhielt die erste schriftliche Fixierung seiner Rechtsstellung kurz vor dem Tod des Klostergründers Anno II. am 4. Dezember 1075<sup>60)</sup>. Die Gründungsurkunde beinhaltet auch ausführliche Regelungen zur Klostervogtei, wobei sie auffälligerweise nicht von einem Vogt, sondern durchgehend von Vögten spricht und insgesamt vier Männer in dieser Position benennt. Gerlach von Wickrath wird zum Vogt über diverse Güter in relativer Nähe der Abtei bestimmt<sup>61)</sup>; das ebenfalls von Gerlach bevogtete Straelen liegt bei Geldern, ist also über hundert Kilometer von Siegburg entfernt. Wickrath, der Herrschaftsmittelpunkt des Vogts Gerlach liegt ebenfalls in beträchtlicher Entfernung von Siegburg, linksrheinisch, gut siebzig Kilometer nordwestlich. Der zweite Vogt ist Graf Hermann von Gleiberg, der Güls und Bendorf zu bevogten hatte<sup>62)</sup>; beide Orte liegen in der Nähe von Koblenz und damit knapp siebzig

57) Friedrich LAU, Der Kampf um die Siegburger Vogtei 1399–1407, Eine Denkschrift des 15. Jahrhunderts. Mit einer Geschichte der Siegburger Vogtei als Einleitung, in: Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 38 (1905), S. 60–134, hier S. 60.

58) WISPLINGHOFF, Siegburg (wie Anm. 1), zur Vogtei im 12. Jahrhundert S. 90 f., unter der Überschrift »Das Verhältnis zum Landesherrn«. Ein verkürzter Abriss der Klostergeschichte, der auf der Monographie von 1975 basiert, ist jüngst erschienen: Erich WISPLINGHOFF, Siegburg, in: In Memoriam Benediktiner-Abtei St. Michael Siegburg. 1064–1813, 1914–2011 (Siegburger Studien 29/30), Siegburg 2012, S. 11–37.

59) Josef SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 53), Siegburg 1959, zur Vogtei S. 282–305.

60) Vgl. Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg, Bd. 1: (948) 1065–1399, hg. von Erich WISPLINGHOFF, Siegburg 1964, Nr. 8, S. 12–16. Der Beitrag folgt den Datierungen und Urteilen Wisplinghoffs zu den Siegburger Urkunden.

61) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 8, S. 14–15: Agger, Berghausen, Nisterberg, Sülz, Eschmar, Mülldorf, Troisdorf, Geislar, Enderich, Meindorf, Kurscheid, Geisbach, Euenheim, Berghheim, Sieglar, Menden, Niederpleis, Geistingen, Hennef, Oberpleis und Overath.

62) Die Urkunde bezeichnet nur Gerlach explizit als *eiusdem monasterii advocatus*. Aus dem Zusammenhang wird aber deutlich, dass alle vier genannten als Vögte fungieren sollen. Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 8, S. 15: *Haec dicta locorum nomina sunt in manu Gerlahi, eiusdem monasterii advocati. Gulesa et Bettendorf commendata sunt in manum Herimanni comitis de Glizberc; Flattena cum appenditiis eius commendavimus in manum Liutherii. Moffendorf commendatum est Theoderico. Statuimus vero advocatis, quos eiusdem ecclesiae defensores esse previdimus, ut semel in anno ad loca sibi prescripta convenient.* AUBIN, Landeshoheit (wie Anm. 4), S. 300, Anm. 24, sieht hier einen qualitativen Unterschied und in Gerlach den »Altarvogt«.

Kilometer von Siegburg und mehr als neunzig Kilometer von Burg Gleiberg, dem Sitz des Vogts, entfernt. Zu den beiden anderen Vögten lassen sich keine entsprechend detaillierten Angaben machen, weil ihre Herrschaftsmittelpunkte nicht bekannt sind. Ein gewisser Liutherius sollte Vlatten, knapp sechzig Kilometer südwestlich von Siegburg in der Eifel, und ein Theodor Muffendorf am linken Rheinufer, südlich von Godesberg und damit in relativer Nähe zum Kloster, bevogten.

Die Regelung zeigt, dass der bischöfliche Klosterherr die Verfügungsgewalt über die Vogtei des Klosters hatte und für sich das Recht in Anspruch nahm, die Vögte zu bestimmen; von einer Mitwirkung seitens des Abts oder des Konvent ist hier keine Rede<sup>63</sup>. Offenbar verband Erzbischof Anno mit diesem Vorgehen zwei Ziele. Das Bemühen, das Kloster von weltlichen Einflüssen freizuhalten, führte zu einer Aufspaltung der Funktion. Die Auswahl der Personen und die Lage der Herrschaftsmittelpunkte der Vögte im Verhältnis zu den bevogteten Gütern legen nahe, dass gerade mit der Vierzahl der Vögte ein Schutzmechanismus für das Kloster bezweckt werden sollte<sup>64</sup>. Stefan Weinfurter beschrieb solches Vorgehen für Erzbischof Konrad I. von Salzburg mit dem Begriff »Vogteisplitterung«<sup>65</sup>.

Neben dem Schutz des Klosters durch Aufspaltung der Vogtei greifen wir diese hier auch als erzbischöfliches Herrschaftsinstrument. Anno gab die Vogtei über die Mehrzahl der Güter mit Gerlach von Wickrath einem seiner Vertrauten, der der ›Vita Annonis‹ zufolge am Sterbebett des Erzbischofs dessen letzten Willen umgesetzt haben soll<sup>66</sup>. Herman Aubin bezeichnet Gerlach als »Freund« Annos und begründet damit die Vergabe der Siegburger Vogtei<sup>67</sup>.

Die Siegburger Vogteiregelung deutet aber bei aller Nähe zwischen Erzbischof Anno und Vogt Gerlach darauf hin, dass der Stifter sehr wohl um die Möglichkeiten der Vögte

63) So auch Reiner ROSEN, Die Stellung der Kölner Erzbischöfe von Heribert bis Friedrich I. zu den Klöstern (999–1131), in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 41 (1967), S. 119–181, S. 141.

64) Zu Gerlach von Wickrath merkt Erich WISPLINGHOFF, Untersuchungen zu den ältesten Urkunden des Klosters Siegburg, in: AfD 9–10 (1963–64), S. 67–111, hier S. 75, an: »Ebensosehr wie die Verbindung mit dem Erzbischof empfahl ihn für das Amt [des Vogts] seine geringe Macht und die erhebliche Entfernung seines linksrheinisch gelegenen Herrschaftssitzes von der Abtei.«

65) Stefan WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (Kölner historische Abh. 24), Köln/Wien 1975, S. 149. Die Aufteilung der bevogteten Güter Siegburgs erfolgte nicht ausschließlich unter geographischen Gesichtspunkten. Muffendorf, obwohl nah an Siegburg gelegen, erhielt einen eigenen Vogt, von dem wir freilich nicht wissen, wo er beheimatet war. Dies mag darin begründet liegen, dass Muffendorf nicht aus dem Allod Annos, sondern dem Besitz der Kölner Kirche stammte. Vgl. WISPLINGHOFF, Untersuchungen (wie Anm. 64), S. 72.

66) Vgl. MGH SS 11, S. 462–518, hier S. 502, und dazu Georg JENAL, Erzbischof Anno II. von Köln (1056–1075) und sein politisches Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Territorialpolitik im 11. Jahrhundert, Bd. 1 (Monographien zur Geschichte des MA 8,1), Stuttgart 1974, S. 28.

67) AUBIN, Landeshoheit (wie Anm. 4), S. 309.

wusste, ihr Amt zum Nachteil des Klosters für den eigenen Herrschaftsausbau zu nutzen. Offenbar war es aber für den Erzbischof auch nicht denkbar, gänzlich auf Vögte zu verzichten, denen in der Urkunde klar umrissene Aufgaben zugeschrieben werden. Sie sollten *defensores* des Klosters sein und einmal im Jahr über genau beschriebene Fälle der Blutgerichtsbarkeit Gericht halten; hierfür stand den Vögten ein Drittel der Gerichtsfälle zu. Alle weiteren Rechtsstreitigkeiten sollten die Vögte den Äbten überlassen. Anschließend werden die Gerichtstage für die Besitzungen in der Umgebung des Klosters genau bezeichnet, ebenso die Leistungen, welche die Vögte zu den Dingtagen erhalten sollten. Neben diesem ungebundenen Ding sollten sie nur auf ausdrückliche Anforderung des Abts Recht sprechen. Außerdem wird festgelegt, dass die Vögte nur nach Wahl des Abts und mit Zustimmung der Klosterfamilia einen Untervogt (*subdefensor*) einsetzen durften.

Die Rechte und Aufgaben der Klostervögte beziehen sich hier ausschließlich auf die Rechtsprechung in der Klosterfamilia, und hier nur auf bestimmte, schwere Vergehen, eben auf die Blutgerichtsbarkeit. Mit einem Vogtding pro Jahr haben wir es hier mit einer vergleichsweise restriktiven Regelung zu tun, gesteht doch das etwa zeitgleich entstandene Hirsauer Formular den Vögten pro Jahr drei Dinge zu<sup>68</sup>). Gerade im Vergleich mit dieser Hirsauer, ebenfalls von der Klosterreform beeinflussten Regelung erscheint die Siegburger Bestimmung zur Untervogtei bemerkenswert<sup>69</sup>). Während nämlich im Hirsauer Formular das Einsetzen von Untervögten gänzlich verboten wird, finden wir in Siegburg eine Regelung, welche dieses grundsätzlich erlaubt, es aber mit bestimmten Bedingungen verknüpft. Weder Wisplinghoff noch Semmler gehen auf diese Differenz in der Untervogteiregelung ein und führen die prinzipiell ablehnende Haltung beider Klosterverbände gegenüber Vogtei und Untervogtei auf das Bestreben der Klosterreform zurück, weltliche Einflüsse zurückzudrängen<sup>70</sup>). Dies erklärt aber nicht, weshalb in Siegburg Untervögte ausdrücklich zugelassen wurden. Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass die Untervogteiregelung gegen den Willen von Erzbischof und Konvent in die Urkunde von 1075 hineingeschrieben wurde, der Einfluss der davon profitierenden Vögte wäre hierzu gewiss nicht ausreichend gewesen. Als Initiatoren bleiben demnach nur Anno und der Konvent, die 1075 in Vogteifragen keine Zwietracht erkennen lassen. Hier zeigt sich, dass Untervögte nicht unbedingt gegen den Willen oder zum Schaden der bevogteten Einrichtung handelten. Vielmehr hatten Abt und Familia sehr wohl ein Interesse an einer

68) Vgl. MGH D H IV Nr. 280, S. 357–362. Vgl. zum Hirsauer Formular (mit weiterer Literatur) CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 200 mit Anm. 107.

69) Vgl. hierzu CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 200–240.

70) Vgl. SEMMLER, Klosterreform (wie Anm. 59), S. 289: »Kein Wunder, wenn die Siegburger Reformmönche diesem Übel vorzubeugen suchten und ihren Vögten die Aufstellung eines *subadvocatus* verboten, bzw. ihnen das Recht der Ernennung eines Untervogtes entzogen«, und WISPLINGHOFF, Siegburg (wie Anm. 1), S. 25: »Mit Ausnahme der einmaligen Gerichtssitzung im Jahr enthalten die Siegburger Regelungen keine auffälligen Abweichungen von den Verhältnissen in anderen Reformklöstern.«

funktionierenden Rechtspflege, die eben auch Untervögte zu gewährleisten vermochten. Die Haltung gegenüber der Untervogtei ist hier offenbar weniger von kirchenreformerischen Überlegungen als vielmehr von herrschaftspolitischem Pragmatismus geprägt. Der Einfluss der Vögte auf Siegburg sollte durch die Bestellung vier ortsferner Vögte unter Kontrolle gehalten werden. In der großen Entfernung zwischen den Herrschaftssitzen der Vögte und den bevogteten Klosterländereien mag der Grund für die Einsetzung von Untervögten gelegen haben. Dann wäre im Fall von Siegburg die Untervogtei nicht die Folge von Vogteibündelung, sondern Ausdruck der erzbischöflichen Bemühungen gewesen, die Stellung der Klostervögte von Anfang an zu kontrollieren.

Der Siegburger Konvent hat mittels mehrerer Fälschungen noch im 11. Jahrhundert und dann im Verlauf des 12. Jahrhunderts versucht, größeren Einfluss auf die Klostervogtei zu gewinnen und ein Bestätigungsrecht des Abts bei der Bestellung des Klostervogts festzuschreiben. Dies war insofern erfolgreich, als Erzbischof Hildolf von Köln zwischen 1076 und 1078 diese Regelungen tatsächlich bestätigte<sup>71)</sup>. Welchen Einfluss die Siegburger Äbte im 12. Jahrhundert auf die Auswahl der Vögte de facto nahmen, wissen wir nicht, jedenfalls war die Vogtei nach wie vor erzbischöfliches Lehen.

Seit 1095 beziehungsweise 1110 ist Graf Adalbert von Nörvenich als Vogt bezeugt, wobei die Quellenlage lückenhaft ist<sup>72)</sup>. Nörvenich liegt gut 45 Kilometer westlich von Siegburg. Auf Adalbert von Nörvenich folgte Adolf II. von Berg als Klostervogt<sup>73)</sup>. Der erste und einzige Beleg, der diesen explizit als *advocatus* ausweist, ist folgende Formulierung, die um 1138 oder 1139 in einer Urkunde Erzbischof Arnolds I. von Köln vorkommt: *de qua manu cepit Adolfus advocatus de Berge custodiendum atque defensandum*<sup>74)</sup>. Milz bezeichnet diese Formulierung als »ungewöhnliche und sinnlose Wortfolge«<sup>75)</sup>. Adolf von Berg fungierte dieser Urkunde zufolge als Vogt für Siegburg und nahm namens des Klosters eine Schenkung entgegen. Die merkwürdige Formulierung mag auf Unsicherheiten verweisen, da der Berger die Funktion noch nicht lang ausübte. Hierbei bleibt freilich zu bedenken, dass sich für Adolf II. von Berg hinsichtlich der Vogtei zu keinem Zeitpunkt eine durchgängige Sprachregelung etablierte. Seit wann genau Adolf Vogt von Siegburg war, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; seit 1117 taucht *comes*

71) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 14, S. 29–32.

72) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 17, S. 37–40, zu 1095–1096, eventuell verfälscht, und Nr. 19, S. 40–43, zu 1101/1102; vgl. WISPLINGHOFF, Siegburg (wie Anm. 1), S. 90.

73) Vgl. WISPLINGHOFF, Siegburg (wie Anm. 1), S. 90 und KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 53.

74) Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 44, S. 94 f., hier S. 95. Die sehr ähnliche Wendung *Adolfus advocatus de Monte* findet sich in zwei Fälschungen zu 1068 aus dem 13. Jahrhundert, vgl. Regesten der Erzbischöfe von Köln (wie Anm. 18), 1, Nr. 976, S. 283, und Nr. 977, S. 283 f.

75) MILZ, Vögte (wie Anm. 9), S. 205; KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 67, Anm. 584, nimmt keinerlei Anstoß an dieser Formulierung.

*Adolfus de Monte* als Zeuge in Siegburger Urkunden auf<sup>76)</sup>, zu 1121 ist erstmals ein *Adolphus advocatus* belegt<sup>77)</sup>, der mit Adolf von Berg identifiziert wird.<sup>78)</sup> Der Stammsitz der Berger war bis 1133 Altenberg, das etwa 33 Kilometer nördlich von Siegburg liegt. Damit fügen die Berger sich im frühen 12. Jahrhundert in die Reihe der vom Erzbischof von Köln eingesetzten ortsfernen Vögte.

Adolf II. zog sich kurz nach 1160 aus dem weltlichen Leben zurück und trat in das Zisterzienserkloster Altenberg ein<sup>79)</sup>. Zum Jahr 1166<sup>80)</sup> und nochmals etwa 1181<sup>81)</sup> ist dann sein Sohn Graf Engelbert als Klostervogt belegt. Wie Engelbert an die Vogtei gekommen war, erfahren wir nicht; es bleibt unklar, ob dabei das Vogtwahlrecht des Siegburger Abts ignoriert wurde oder ob dieser Engelberts Bestellung zugestimmte. De facto tritt uns hier eine Erbvogtei entgegen, de iure eine an die Zustimmung des Abtes gebundene Vogtei in Gestalt eines Lehens der Kölner Erzbischöfe. Die Tatsache, dass Engelbert seinem Vater in der Vogtei zu folgen vermochte, mag auf das gute Verhältnis der Grafen von Berg zu den Kölner Erzbischöfen im hier interessierenden Zeitraum zurückzuführen sein, entstammten doch zwischen 1131 und 1225 nicht weniger als vier von diesen der Berger

76) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 27, S. 55 f., Nr. 28, S. 57 f., und Nr. 29, S. 58–60 (alle zu 1117).

77) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 34, S. 69–75; zu 1125 taucht ein *Adolfus Siebergensis advocatus* auf, ebd. Nr. 37, S. 79–81.

78) Vgl. dazu mit Skepsis KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 53, Anm. 444, und S. 66 f.

79) Vgl. zur Chronologie ausführlich KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 37–41. Unberücksichtigt bleibt hierbei der in Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 66, S. 148 f., zu 1168–1173/74 belegte *Adolfus comes de Monte*.

80) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 63, S. 140–144. Hier beurkundet Erzbischof Reinhold von Köln diverse Gebietsankäufe des Siegburger Abts Nikolaus. Engelbert von Berg firmiert einmal als Zeuge, ohne Hinweis auf die Vogtei: *Engilbertus comes de Monte* (S. 143). In der Dispositio wird auf Besitzungen des Klosters in Kessenich verwiesen, welche Ingebrand von Kuchenheim dem Kloster *sub advocato comite Engilberto* entfremdet habe (S. 142). Nun wurden diese dem Abt zurückerstattet und sollten fortan frei bleiben von Vogtei.

81) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 70, S. 155–158. In dieser Urkunde des Erzbischof Philipps von Köln wird die Einigung zwischen Abt und Konvent und den Grafen von Sayn bezüglich der von den Grafen auf Klostergut in Blankenberg errichteten Burg festgehalten. Die Grafen verzichten auf Gerichtsrechte in Oberpleis, dafür kann die Burg Bestand haben. Graf Engelbert von Berg wird in dieser Urkunde eindeutig als Vogt benannt, und es wird vermerkt, dass die Regelungen seine Rechte und die seiner Nachfolger in der Vogtei nicht berühren sollen: *salvo iure vel facto comitis Engilberti vel successorum eius advocatorum ecclesie* (S. 156). Engelbert erscheint in dieser Urkunde weder als Graf noch als Vogt an den eigentlichen Regelungen beteiligt. Bezüglich der der Abtei zufallenden Gerichtsrechte in Oberpleis wird lediglich festgehalten, dass der Abt den Vogt – ganz allgemein ohne Bezug auf die Berger – rufen soll, wenn er Hilfe braucht. Weiterhin wird für zukünftige Konflikte zwischen den Grafenhäusern Sayn und Berg vermerkt, dass die Klosterfamilia zu schonen sei. Eine Schutzfunktion des Vogts Engelbert für das Kloster Siegburg gegen die Grafen von Sayn ist aus der Urkunde nicht erkennbar.

Grafenfamilie<sup>82)</sup>. Von Streitigkeiten zwischen Vogt und Kloster ist unter Adolf II. und Engelbert nichts überliefert.

Nach Engelbert war dann sein Sohn Adolf III. als Vogt tätig. Zu Lebzeiten ist dieser in den Siegburger Urkunden freilich ausschließlich als Graf von Berg nachzuweisen, für 1211 und 1212<sup>83)</sup>. Konkrete Hinweise auf seine Position als Vogt gibt es erst nach seinem Tod 1218 in Urkunden, die sich mit der Neuregelung der Vogtei befassen. In einer Urkunde seines Bruders, Erzbischof Engelberts von Köln, aus dem Jahr 1223 steht, Adolf sei von Abt Gerlach und dem Konvent in die Vogtei gewählt worden<sup>84)</sup>. Sollte diese Darstellung glaubhaft und nicht eine Beschönigung der Verhältnisse aus der Retrospektive eines Erzbischofs aus der Familie der Vögte sein, wäre hier eine freie Wahl des Vogterben durch das bevogtete Kloster dokumentiert.

Als Vogt wird Adolf III. auch in einer Regelung von 1229 bezeichnet. In diesem Jahr schloss Heinrich, Herzog von Limburg und Graf von Berg, Schwiegersohn und Erbe des 1218 verstorbenen Grafen Adolf III. von Berg, einen Vertrag mit Abt und Konvent von Siegburg über seine Rechte als Vogt. Die Narratio der Urkunde führt aus, Herzog Heinrich und seine Frau, Gräfin Irmgard von Berg, Adolfs III. Tochter, hätten vor der *familia* und den Ministerialen in Siegburg feierlich erklärt, dass Irmgards Vater und seine Vorgänger die Siegburger Vogtei nicht aufgrund von Erbansprüchen, sondern von Gnaden des Kapitels und durch dessen freie Wahl innegehabt hätten<sup>85)</sup>. Zu Beginn und zum Schluss der Siegburger Vogtei in Händen der Grafen von Berg ist also von Vogteiwahlregelungen die Rede, die sich das eine Mal auf den Abt allein, das andere Mal aber auf Abt und Konvent beziehen. Der Aufwand des öffentlichen Verzichts auf alle Erbansprüche durch Erbtochter und Erben, den die Urkunde von 1229 festhält, belegt, wie wichtig dem Kloster das Pochen auf seine Mitbestimmung bei der Wahl des Vogts war; dies ist wohl auch daher zu erklären, dass sich unter den Bergern eine Vater-Sohn-Folge in der Vogtei etabliert hatte. Die Tatsache, dass Heinrich von Limburg seinem Schwiegervater schließlich nicht allein in der Grafschaft Berg, sondern auch in der Siegburger Vogtei nachfolgte,

82) Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), Tafel 1: von 1131–1137 Bruno II., ein Onkel Graf Engelberts, von 1156–1161 Friedrich II. und von 1191–1193 Bruno III., zwei Brüder Graf Engelberts, und von 1216–1225 Engelbert I., ein Sohn Graf Engelberts.

83) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 85, S. 177 f. (zu 1211), Nr. 86, S. 178–180 (zu 1211), und Nr. 88, S. 184–187 (zu 1212).

84) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 95, S. 198–201, hier. S. 199: *post obitum germani nostri bone memorie videlicet Adolphi comitis de Monte, quem antecessor predicti abbatis Gerlacus abbas cum suo conventu advocatum elegerat sua.*

85) Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 99, S. 207 f.: *Dux et comitissa et filii eorum venient in capitulum Sibergensem cum hominibus et ministerialibus suis et coram illis et aliis [...] profitebuntur palam, quod quicquid pater comitisse et sui antecessores in advocatia Sibergensi habuerunt, de nullo iure hereditario, sed de sola gratia capituli et libera electione tenuerunt.*

unterstreicht dies einmal mehr. 1243 rückte der Limburger in der Siegburger Vogtei endgültig nach<sup>86)</sup>.

Die Berger waren aber keineswegs die einzigen Vögte des Klosters Siegburg. Zum Jahr 1139 ist ein Azelin als Vogt des Klosterbesitzes in Gymnich<sup>87)</sup>, zum Jahr 1223 ein Vogt Wandelardo für den Klosterhof in Bendorf belegt<sup>88)</sup>. Um im Streit zwischen dem Kloster Siegburg und dem Vogt Albero von Muffendorf wegen einer von Albero auf Klostergrund erbauten Burg zu vermitteln, beauftragte Papst Innozenz III. 1210 die Äbte von St. Pantaleon in Köln, Altenberg und Heisterbach. Zwei Jahre später wurde der Urteilspruch kundgetan: Vogt Albero musste die Burg niederlegen und andere Befugnisse, die er sich unrechtmäßig angeeignet hatte, zurückerstatten<sup>89)</sup>. Erzbischof Anno II. hatte 1075 für Muffendorf einen eigenen Vogt eingesetzt, und diese Regelung hatte dann offenbar bis ins 13. Jahrhundert Bestand. An diesem Beispiel zeigt sich exemplarisch die Bedrohung, die seitens der Vögte gegenüber den bevogteten Klöstern ausgehen konnte, oder – aus der Perspektive der Vögte – das Potential, das die Vogtei für sie hatte. Albero von Muffendorf konnte von dem Kloster erst mit Hilfe des Papsts in die Schranken gewiesen werden. Vom Beistand der Berger Vögte für das Kloster Siegburg wissen die Quellen in diesem Fall nichts zu berichten.

Versucht man die Klostervogtei der Grafen von Berg für Siegburg aus den Befunden bis zum Jahr 1225 zu deuten, so ergibt sich folgendes Bild: Die Tätigkeit der Grafen von Berg als Klostervögte fand in der klösterlichen Überlieferung keinen starken Widerhall. Als Vögte werden die Berger unzweideutig nur in fünf Urkunden bezeichnet, Adolf II. 1138/39, Engelbert 1166 und um 1181, sowie Adolf III. postum 1223 und 1229; nur einmal war Adolf II. bei einer Besitzübertragung an das Kloster explizit als Vogt beteiligt<sup>90)</sup>. Die übrigen Erwähnungen verweisen nur ganz allgemein auf die Vogtei eines Bergrers oder haben normativen Charakter.

Von allen Berger Grafen taucht Adolf II. am häufigsten in der Siegburger Überlieferung auf. In zwölf Urkunden firmiert er als Zeuge und einmal, wie gerade gesehen, als Vogt. Alle diese Urkunden haben Besitzübertragungen an das Kloster zum Inhalt und wurden von Kölner Erzbischöfen im Zeitraum zwischen 1117 und 1139 ausgestellt<sup>91)</sup>.

86) Vgl. LAU, Kampf (wie Anm. 57), S. 63.

87) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 46, S. 97–99; vgl. Werner GREBE, Erzbischof Arnold I. von Köln in der Reichs- und Territorialpolitik, 1. Teil, in: Jahrbuch des Kölnisches Geschichtsvereins 42 (1968), S. 1–80, S. 48.

88) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 94, S. 197 f.

89) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 84, S. 176, und Nr. 88, S. 184–187. Erzbischof und Klostervogt fallen 1212 als regulierende Instanzen aus: Erzbischof Dietrich I. wurde im März 1212 exkommuniziert und Vogt Adolf III. von Berg befand sich auf dem Kreuzzug gegen die Albigenser.

90) Vgl. oben Anm. 75.

91) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 27, S. 55 f., Nr. 28, S. 57 f., und Nr. 29, S. 58–60 (alle 1117, Erzbischof Friedrich I.), Nr. 31, S. 64–66 (1118, Erzbischof Friedrich I.), Nr. 33, S. 68 f. (1120, Erzbischof Friedrich I.), Nr. 34, S. 69–75 (1121, Erzbischof Friedrich I.), Nr. 37, S. 79–82 (1125,

Adolf findet sich in Urkunden anderer Aussteller nicht, selbst wenn diese Besitzrechte des Klosters betreffen; das gilt beispielsweise für Urkunden Heinrichs V. (1122)<sup>92</sup>, Lothars III. (1131)<sup>93</sup>, Konrads III. (1140)<sup>94</sup>, Erzbischof Alberos von Trier (1139)<sup>95</sup>, Abt Nikolaus' von Siegburg (1148 und 1156)<sup>96</sup> oder Propst Hermanns von St. Severin (1158)<sup>97</sup>. Adolfs Wirken als Vogt war also sehr eng an die Kölner Erzbischöfe gebunden, und die Befunde belegen eher die Beziehung zwischen dem Grafen und dem Erzbischof, als zwischen dem Vogt und dem Kloster.

Interessanterweise gibt es aber auch etliche Besitzbestätigungen Kölner Erzbischöfe für das Kloster Siegburg, an denen Adolf II. von Berg nicht beteiligt war, so 1124 (Erzbischof Friedrich I.)<sup>98</sup>, 1136 (Erzbischof Bruno II.)<sup>99</sup> und 1138/39 (Erzbischof Arnold I.)<sup>100</sup>; seit 1144 (Erzbischöfe Arnold I. und Arnold II.) ist der Berger in Siegburger Kontexten dann gar nicht mehr belegt. Besitzübertragungen waren offensichtlich auch ohne den Kloostervogt möglich und gängig, die Beteiligung Adolfs, als Vogt oder Graf, erklärt sich daher offenbar eher situativ als institutionell. Die Befunde sprechen auch gegen die Annahme eines institutionalisierten Amtes, zumindest in puncto Besitzübertragungen. Im Siegburger Bestand gibt es nur eine einzige Urkunde eines Grafen von Berg für das Kloster Siegburg; sie dokumentiert Adolfs III. von Berg Schenkung des Zehnten zu Gymnich, bevor der Graf 1211 zum Kreuzzug aufbrach<sup>101</sup>. Dabei handelt es sich um die einzige bekannte Zuwendung der Berger an das von ihnen bevogtete Kloster. Bemerkenswerterweise stellt diese Urkunde aber keinen Bezug zur Vogtei her; Adolf urkundet als Graf von Berg und erwähnt dabei sein Vogtamt gar nicht.

Von Streitigkeiten zwischen dem Kloster Siegburg und den Berger Vögten erwähnen die Quellen ebenfalls nichts. Kraus und Lau schließen aus den zahlreichen Regelungen zur Vogtei, die von den Erzbischöfen von Köln, von Kaiser Friedrich I. und Papst Lucius

Erzbischof Friedrich I.), Nr. 38, S. 81–84 (1126, Erzbischof Friedrich I.), Nr. 39, S. 84 f. (1129, Erzbischof Friedrich I.), Nr. 41, S. 87–90 (1132, Erzbischof Bruno II.), Nr. 44, S. 94 f. (1138–39, Erzbischof Arnold I.), Nr. 45, S. 96–97 (1139, Erzbischof Arnold I.) und Nr. 46, S. 97–99 (1139, Erzbischof Arnold I.).

92) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 35, S. 75 f.; vgl. auch MGH D H V Nr. 233, [http://www.mgh.de/ddhv/dhv\\_233.htm](http://www.mgh.de/ddhv/dhv_233.htm) (5. 5. 2016).

93) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 40, S. 85–87; vgl. MGH D Lo Nr. 38, S. 62 f.

94) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 49, S. 103–105. Vgl. MGH D Ko III Nr. 47, S. 78–80.

95) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 47, S. 99–101.

96) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 56, S. 125–127, und Nr. 60, S. 134–136.

97) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 61, S. 137 f.

98) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 36, S. 77–79.

99) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 42, S. 90–92.

100) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 43, S. 92–94.

101) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 85, S. 177 f.: *Adolphus divina permissione comes de Berge*.

III. beurkundet wurden, auf Übergriffe der Berger<sup>102</sup>). Die wiederholten Beurkundungen können ihren Grund aber auch in den verschiedenen Ausstellern und deren Autorität gehabt haben<sup>103</sup>). Von konkreten Übergriffen der Vögte wissen diese Urkunden jedenfalls nichts. Die urkundlich belegten Differenzen wegen Klostergut beziehen sich nicht auf Vogteien der Berger, sondern etwa auf den Vogt Albero von Muffendorf oder auf die Grafen von Sayn<sup>104</sup>). Und nimmt man die Beteuerungen der Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ernst, Adolf III. sei zum Vogt gewählt worden, spricht dies zunächst einmal nicht für ein zerrüttetes Verhältnis zwischen Vogt und Kloster.

Angesichts dieser Befunde stellt sich die Frage, inwieweit die Annahme eines kontinuierlichen Vogtams für das 12. Jahrhundert ein Konstrukt der Forschung darstellt. Reichen ein Beleg für Adolf II. und zwei für Engelbert von Berg aus, um anzunehmen, die Berger hätten von etwa 1120 bis 1189 eine kontinuierlich gedachte Klostersvogtei innegehabt? Die Grafen von Berg haben sich in dieser Zeit selbst nicht als Vögte bezeichnet und sie wurden auch nur in den wenigsten Fällen, in denen sie im Umfeld des Klosters – etwa als Zeugen – agierten, als dessen Vögte titulierte<sup>105</sup>). Dies spricht dafür, bei der Vogtei der Berger im 12. Jahrhundert eher von einem persönlich und punktuell wirksamen Verhältnis zwischen Kloster, Klosterherrn und Vogt auszugehen, statt von einem institutionalisierten Amt. Dem ist gewiss entgegenzuhalten, dass die Tätigkeit eines Klostervogts sich weitgehend in illiteraten Gesellschaftskreisen abgespielte und daher nur wenig schriftlichen Niederschlag fand. Besitzübertragungen scheinen somit die einzigen Zeugnisse zu sein, in denen jenseits von normativen Regelungen die Tätigkeit eines Klostervogtes zu greifen ist. Umso auffälliger erscheint der skizzierte Befund bezüglich Graf Adolfs II. von Berg und der Siegburger Besitzübertragungen.

### III.

Es gibt einige Arbeiten, welche die Beziehung einzelner Erzbischöfe zur Vogtei behandeln<sup>106</sup>), eine vergleichende Studie zum Umgang der Kölner Erzbischöfe mit Kirchen-

102) Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 92, und LAU, Kampf (wie Anm. 57), S. 61.

103) Vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 150.

104) Vgl. zu Muffendorf oben Anm. 89. Die Grafen von Sayn errichteten vor 1180 eine Burg in Blankenberg auf dem Land des Klosters; vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 70, S. 155–158, und KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 86 f., sowie WISPLINGHOFF, Siegburg (wie Anm. 1), S. 160.

105) Auch in einer Urkunde Adolfs II., in der es um seine Vogtei über Besitzungen des Kölner Domstiftes geht, bezeichnet er sich nicht als Vogt, auch wenn seine Funktion unzweideutig erschießbar ist, vgl. oben Anm. 21.

106) Vgl. etwa Michael MATSCHA, Heinrich I. von Müllenark, Erzbischof von Köln (1225–1238) (Studien zur Kölner KG 25), Siegburg 1992; MILZ, Vögte (wie Anm. 9); Georg JENAL, Erzbischof Anno II. von Köln (1056–1075) und sein politisches Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Territorial-

vogteien im 11. und 12. Jahrhundert liegt jedoch bislang nicht vor. Stefan Weinfurter untersuchte die Vogteipolitik Erzbischof Konrads I. von Salzburg und arbeitete vier Maßnahmen heraus, mit denen der Metropolit den Übergriffen der Vögte gegen die Stifte des Salzburger Reformverbands entgegenwirken wollte: »1) die Einschränkung der Vogteibefugnisse, 2) die Vogteisplitterung, 3) die Vogtbindung durch Bevogtung von Teilen des Hochstiftsgutes durch Stiftsvögte, und 4) die Feudalisierung der Vogtei«<sup>107</sup>). Diese Beobachtungen lassen sich für die hier untersuchte Zeit auch auf die Erzbischöfe von Köln übertragen. Das Beispiel Siegburg hat gezeigt, dass die Kölner Erzbischöfe die Verfügungsgewalt über die Vogtei hatten und etwa die Berger Grafen damit belehnten<sup>108</sup>). Auch Maßnahmen zur Regulierung der Vogteibefugnisse, etwa bezogen auf die Anzahl der Vogtdinge, die Höhe des Servitiums oder die Einsetzung des Vogts, lassen sich vielfach nachweisen<sup>109</sup>). Ein Beispiel für Vogteisplitterung sind die Gründungsregelungen Annos II. für Siegburg<sup>110</sup>). Ähnliches ist auch für die Vogtei des Domstifts festzustellen, mit der mehrere Vögte betraut waren, neben den Grafen von Berg, die wahrscheinlich die rechtsrheinischen Besitzungen bevogteten, waren hier die Grafen von Saffenberg als Vögte engagiert<sup>111</sup>). Die Einbindung dieser Grafengeschlechter in die Vogtei des Domstifts passt auch zum dritten Punkt in Weinfurters Liste, denn die Berger etwa waren, wie gesehen, durch mehrere Vogteien an das Erzbistum gebunden.

Die vorgestellten Maßnahmen, die sich alle als Schutz von kirchlicher beziehungsweise kirchenreformerischer Seite gegen Übergriffe der Vögte und zur Kontrolle der Vogtei lesen lassen, finden sich demnach auch in der Erzdiözese Köln. Das ist aber nur ein Deutungsmuster für die erzbischöfliche Vogteipolitik. Die Belehnungen des rheinischen Adels mit Vogteien lassen sich nämlich auch als Mittel lesen, mit dem der Erzbischof adlige Gefolgschaft generieren konnte<sup>112</sup>). Was aus der Sicht von Kirchenreform und Kirchenschutz als Maßnahme zur Absicherung gegen die Vögte verstanden werden kann – die Bindung der Vögte durch Vogteisplitterung und mehrfache Vergabe von Vogteien – wird aus der Sicht der bevogtenden Familien zum Baustein der Herrschaftsbildung im

politik im 11. Jahrhundert, 2. Teil (Monographien zur Geschichte des MA 8,2), Stuttgart 1975, und JENAL, Anno II. (wie Anm. 66); GREBE, Arnold I. (wie Anm. 87); ROSEN, Stellung (wie Anm. 63).

107) WEINFURTER, Bistumsreform (wie Anm. 65), S. 150.

108) ROSEN, Stellung (wie Anm. 63), verweist auf etliche weitere Beispiele in der Kölner Diözese.

109) Vgl. etwa zu Erzbischof Arnold I. GREBE, Arnold I. (wie Anm. 87), S. 48–50.

110) Vgl. oben Anm. 66.

111) Vgl. MILZ, Vögte (wie Anm. 9), S. 204 f.

112) In diesem Sinn schon AUBIN, Landeshoheit (wie Anm. 4), S. 309 f.: »Den bischöflichen Kirchen drohte mithin dieselbe Gefahr seitens der Erzbischöfe, wie den Reichskirchen seitens der Könige, dass ihre Vogteien nicht mit Rücksicht auf das Interesse der Bevogteten, sondern nach Maßgaben der politischen Lage, nach Gunst, zur Gewinnung von Vasallen vergeben und von den Vögten einzig als nutzbares Recht betrachtet wurden.« Im gleichen Sinn interpretiert auch KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 66 f., die Vergabe der Siegburger Vogtei als besonderen Gunstbeweis.

Sinn der Vogteibündelung. Dabei schließen beide Lesarten einander nicht zwingend aus, beschreiben vielmehr verschiedene Perspektiven und Zeitabschnitte.

So sei hier auf zwei weitere Aspekte hingewiesen, die dafür sprechen, die Vogteipolitik der Kölner Erzbischöfe auch im Sinn von Herrschaftspolitik zu deuten; einer betrifft die Untervogtei und den Anfang unseres Untersuchungszeitraums, der andere die erzbischöfliche Vogtei und das Ende des Betrachtungszeitraums.

Wie eingangs gezeigt, lässt sich die Untervogtei, wenn man sie aus verfassungsgeschichtlicher Perspektive betrachtet, als ein Herrschaftsinstrument der Klostervögte verstehen, das aus dem Wechselspiel von Herrenvogtei und Vogteibündelung resultierte<sup>113</sup>. Die Vogteigeschichte des Rheinlands und vor allem der Erzbischöfe von Köln belegen aber, dass es auch andere Interpretationsansätze gibt. Hier lässt sich die Frage aufwerfen, ob man den Verhältnissen rund um die Kirchenvogtei gerecht wird, wenn man sie mit vermeintlich klar definierten Kategorial- oder Funktionsbegriffen zu beschreiben sucht. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Vorgehen Erzbischof Annos II. gegenüber dem Kloster Malmedy zu betrachten<sup>114</sup>. Von 1065 bis 1071 war das Doppelkloster Stablo-Malmedy getrennt und Malmedy von Heinrich IV. an Anno von Köln übertragen. Anno nahm gegenüber Malmedy eine eigenkirchenherrliche Position ein und bestimmte einen Vogt, Graf Konrad von Luxemburg; dieser war der Neffe des Stabloer Vogts Herzog Friedrich von Niederlothringen. Zu 1067 berichtet der ›Triumphus S. Remacli‹, Vogt Konrad gehe in den Augen des Erzbischofs nicht konsequent genug gegen den Konvent und Abt von Stablo vor, weil er diesem in Freundschaft verbunden sei<sup>115</sup>. Daher bestellte Anno aus eigener Verantwortung (*ex nomine suo*) einen weiteren Vogt anstelle Konrads (*vice illius*), einen gewissen Frithelo, den die hagiographische Schrift als *acer vir*, als grausamen, harten Mann, beschreibt<sup>116</sup>. Dieser Frithelo sollte also die Interessen Annos konsequenter verfolgen als Vogt Konrad es getan hatte. Auch wenn die Interpretation der Formulierungen des ›Triumphus‹ nahelegt, zwischen Graf Konrad und Frithelo ein hierarchisches Verhältnis anzunehmen<sup>117</sup>, stellt sich hier die Frage, was mit einer Kategorisierung im Sinn von Vogt und Untervogt gewonnen wäre. Zunächst muss man sicher anmerken, dass es dem Autor des ›Triumphus‹ nicht darum ging, Herrschaftsstrukturen abzubilden. Ihm war es vielmehr darum zu tun, Frithelo in ein schlechtes Licht zu rücken

113) So die von mir vorgeschlagene Lesart, vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), passim. Die oben (Anm. 57) angesprochenen Untervogteien der Grafen von Berg fügen sich in dieses Bild, soweit man dies angesichts der Quellenlage nachvollziehen kann.

114) Vgl. hierzu CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 103 (mit weiterer Literatur).

115) Vgl. MGH SS 11, S. 433–461; zum Quellenwert vgl. JENAL, Anno II. (wie Anm. 66), S. 57, Anm. 3.

116) Dieser Frithelo von Esch ist einer der am besten bezeugten Untervögte überhaupt, vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 100–105.

117) In diesem Sinn habe ich Frithelo als Untervogt Konrads gedeutet, vgl. CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 2), S. 104. Hier (Anm. 22) ist auch auf alternative Deutungen verwiesen, die freilich wenig Rücksicht nehmen auf die Darstellung des ›Triumphus‹.

und Anno für dessen Untaten in Haftung zu nehmen. Darüber hinaus zeigt sich hier vor allem, wie unterschiedlich Klostervogteien ausgestaltet sein konnten. Will man Frithelo als Untervogt verstehen, fügt sich diese Untervogtei nicht in das eingangs skizzierte Bild, denn nicht die Vogteibündelung führt hier zur Stellvertretung in der Vogtei, sondern die Herrschaftsansprüche des Klosterherrn.

Bei der Gründung des Klosters Siegburg setzte Erzbischof Anno vier Vögte ein. Einer seiner Nachfolger ging 1223 neue Wege. Im genannten Jahr beurkundete Erzbischof Engelbert I., der letzte Agnat des Hauses Berg, Abt Gottfried I. und der Konvent hätten ihn und seine Nachfolger im Bischofsamt zum Vogt gewählt<sup>118</sup>). Was bei der Gründung des Klosters unter Anno II. Ende des 11. Jahrhunderts noch nicht denkbar war, wurde hier Anfang des 13. Jahrhunderts umgesetzt, der Erzbischof wurde Vogt des erzbischöflichen Eigenklosters. Die Urkunde von 1223 legt des Weiteren fest, dass die Erzbischöfe die Vogtei nicht verleihen oder durch Tausch entfremden durften, und die Einsetzung von Untervögten wurde von der Zustimmung von Abt und Konvent abhängig gemacht. Dann bestätigt die Urkunde die Vogteiregelungen, die Anno II. 1075 getroffen hatte, interessanterweise ohne Hinweis auf die Blutgerichtsbarkeit<sup>119</sup>). Engelbert ließ für sich und seine Nachfolger also exakt die Regelungen gelten, die schon seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert für die Siegburger Vögte formuliert worden waren. Damit verzichteten Abt und Konvent implizit auf das zumindest in den erwähnten Urkunden festgeschriebene Vogtwahlrecht. Die Quellen lassen nicht erkennen, wie diese Vogtei des Kölner Erzbischofs über Siegburg im Einzelnen ausgestaltet war, wie der Erzbischof als Geistlicher die Pflichten eines Vogts etwa in der Rechtsprechung ausfüllen konnte. Angesichts der Zurückhaltung, die die Grafen von Berg im 12. Jahrhundert darin geübt hatten, sich als Vögte von Siegburg zu bezeichnen, ist fällt auf, dass Erzbischof Engelbert genau dieses 1221, also zwei Jahre vor der skizzierten Einigung bezüglich der Vogtei nicht tat<sup>120</sup>), denn in der Intitulatio einer Urkunde aus diesem Jahr heißt es *Engilbertus dei gratia Coloniensis archiepiscopus Sygebergensis monasterii advocatus*. Offenbar war dem Erzbischof daran gelegen, seine Ansprüche auf die Vogtei seines verstorbenen Bruders geltend zu machen und sie zu diesem Zweck deutlich herauszustellen.

Die Siegburger Vogtei in der Hand des Erzbischofs blieb freilich Episode. Bereits am 31. Juli 1226 gab der Nachfolger Engelberts, Heinrich I. von Müllenark, offenbar aufgrund politisch-strategischer Überlegungen die Lehen Adolfs III. von Berg an Herzog Heinrich von Limburg und dessen Frau Irmgard, die Tochter Adolfs von Berg<sup>121</sup>). Das

118) Vgl. Anm. 85.

119) Im Privileg Annos II. wurde explizit auf die Blutgerichtsbarkeit verwiesen, vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 8, S. 15: *por iusticiis faciendis placita teneant sic tamen, ut ipsi cum abbatis consilio effusionem sanguinis, furta, violatam pacem, hereditatis contentionem iudicantes*.

120) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 92, S. 194 f.

121) Vgl. Regesten der Erzbischöfe von Köln (wie Anm. 18) 3,1, Nr. 586, S. 91–92; vgl. hierzu auch MATSCHA, Heinrich I. (wie Anm. 106), S. 208 f.

Kloster wollte das aber nicht akzeptieren und den Erzbischof als Vogt behalten; der Konvent wandte sich daher an Papst Honorius III., der im November 1226 Erzbischof Heinrich aufforderte, die Siegburger Vogtei wahrzunehmen<sup>122</sup>). Wo also der Erzbischof aus politischen Gründen bereit war, seine Ansprüche auf die Vogtei aufzugeben, beharrte das Kloster auf der erzbischöflichen Vogtei, die es einer laienadligen ganz offensichtlich vorzog. Nach einigen Verwicklungen und Kämpfen fiel die Vogtei über Siegburg unter Heinrichs Nachfolger Konrad von Hochstaden dann endgültig an die Limburger als Erben der Grafen von Berg<sup>123</sup>).

Die Regelung von 1223 ist nicht die erste, die einen Erzbischof von Köln als Vogt zeigt. Friedrich Wilhelm Oediger merkt in seiner Geschichte des Erzbistums Köln dazu an: »Im 12. Jahrhundert haben die Erzbischöfe sich selbst zu Vögten und Schützern einzelner *monasteria* bestellt, aber auch sie konnten den Schutz nur durch andere ausüben.«<sup>124</sup>) Wie die Vogteien ausgeübt wurden und worin der Unterschied zwischen der Einsetzung eines Vogts und der Ausübung des Schutzes durch andere bestand, wird hier nicht deutlich. Michael Matscha listet neun Kloster- und Stiftsvogteien auf, die sich beim Regierungsantritt Erzbischof Heinrichs von Müllenark im Besitz des Erzstifts befanden, nämlich Rees, Flechtdorf, Maria Laach, Siegburg, Schwarzrheindorf, St. Walburgis vor Soest, Marienweerd und Meer<sup>125</sup>). Die Kölner Erzbischöfe bemühten sich schon seit den 1130er Jahren darum, Kirchenvogteien in ihre Hand zu bringen. Erzbischof Arnold I. urkundete 1139 für die Siegburger Zelle Remagen, sie solle außer dem Erzbischof keinen Vogt haben<sup>126</sup>), 1166 reservierte Rainald von Dassel sich und seinen Nachfahren die Vogtei des Klosters Meer<sup>127</sup>) und 1169 legte Philipp von Köln für das Stift zu Rees fest, dass es nach Gott keinen Vogt habe außer dem Erzbischof von Köln: *At qui Recessensis ecclesia nullum post deum habet advocatum nec habere debet nisi coloniensem archiepiscopum*<sup>128</sup>). Mit dieser Urkunde nahm der Erzbischof im Namen des Klosters eine Schenkung entgegen, trat also in der Funktion eines Vogts auf. Im Jahr 1185 bezeugte Erzbischof Philipp, er werde die Vogtei über Rommelsheim, ein Gut des St. Gereon-

122) Vgl. Regesten der Erzbischöfe von Köln (wie Anm. 18) 3,1, Nr. 602, S. 94, und MATSCHA, Heinrich I. (wie Anm. 106), S. 211.

123) MATSCHA, Heinrich I. (wie Anm. 106), S. 230

124) Friedrich Wilhelm OEDIGER, Geschichte des Erzbistums Köln, 1. Bd.: Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Köln 1972, S. 353, mit Anm. 96. Zu dieser Politik der Kölner Erzbischöfe vgl. auch GREBE, Arnold I. (wie Anm. 87), S. 43.

125) Vgl. MATSCHA, Heinrich I. (wie Anm. 106), S. 375.

126) Vgl. Urkunden und Quellen Siegburg (wie Anm. 60), Nr. 48, S. 101–103, hier S. 103: *monachi [...] advocatum alium non habeant quam archiepiscopum*.

127) Vgl. UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 1, Nr. 415, S. 286–288, und Hermann HECKER, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln (1167–1191). Ein Beitrag zur Geschichte des XII. Jahrhunderts (Historische Studien 10), Leipzig 1883, S. 81 f.

128) UB Geschichte des Niederrheins (wie Anm. 12), 1, Nr. 432, S. 301.

Stifts, gemeinsam mit Graf Engelbert von Berg wahrnehmen<sup>129)</sup>. Wie schon im Falle Siegburgs lassen die diesbezüglichen Quellen aber nicht erkennen, wie diese erzbischöflichen Vogteibefugnisse ausgeübt wurden<sup>130)</sup>.

In ihren Bemühungen, Vogteien unter ihre Kontrolle zu bringen, wurden die Kölner Erzbischöfe von Papst Honorius III. unterstützt. Dieser gestattete am 1. März 1221 Erzbischof Engelbert, Vogteien in Pfandschaft zu nehmen<sup>131)</sup>. Am 15. März desselben Jahres forderte der Papst Engelbert auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Kirchen seiner Diözese freiwerdende Vogteien selbst ausübten<sup>132)</sup>. Das Bemühen der Kölner Erzbischöfe fand also Anfang des 13. Jahrhunderts die Zustimmung der Kurie, die den Bedrückungen durch die Kirchenvögte durch die Übertragung von deren Aufgaben an die Kirchen selbst begegnen wollte. In den Augen Papst Honorius III. waren laienadlige Vögte offenbar entbehrlich, freilich ohne dass dabei ersichtlich würde, ob und wie diese Haltung mit dem Grundsatz *ecclesia non sinit sanguinem* in Einklang zu bringen war<sup>133)</sup>.

Die Interpretation der Bemühungen der Kölner Erzbischöfe, Vogteien an sich zu bringen, weist demnach in zwei Richtungen. Hermann Aubin deutete sie als Anstrengung, die Klöster vor den Übergriffen der Vögte zu bewahren und setzte die erzbischöfliche Vogtei mit Vogteifreiheit gleich<sup>134)</sup>. Das Siegburger Beispiel verweist aber auch auf eine landesherrschaftliche Komponente. Wenn nämlich Engelbert von Berg sich und seinen Nachfolgern im Bischofsamt die Vogtei sicherte, agierte er auch als geistlicher Territorialherr, der das Eindringen anderer Adelsfamilien in die Vogtei verhindern wollte, und dafür seine Stellung als Erbe des Hauses Berg nutzbar machte. Engelbert zog auch die Grafschaft Berg an sich und verwaltete sie selbst<sup>135)</sup>. Damit wäre die Urkunde von 1223 ein Hinweis darauf, was Folker Reichert als »Entvotung« bezeichnet, »die Etablierung der landesherrlichen Vogtei«<sup>136)</sup>.

129) Vgl. oben Anm. 30.

130) Matscha vermutet anhand einer Analogie zur Kölner Stadtvogtei, die Problematik rund um das Richten und Blutvergießen durch Geistliche sei durch die Delegation der Gerichtsrechte an erzbischöfliche Funktionsträger oder eher formal umgangen worden, vgl. MATSCHA, Heinrich I. (wie Anm. 106), S. 373 mit Anm. 167, und Georg DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter (Veröffentlichung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn), Bonn 1969, S.144.

131) Vgl. Westfälisches UB (wie Anm. 34), 5,1, Nr. 288, S. 139 f.

132) Vgl. Westfälisches UB (wie Anm. 34), 5,1, Nr. 291, S. 141.

133) AUBIN, Landeshoheit (wie Anm. 4), S. 329, merkt dazu an: »Dazu mussten sie [die Kölner Erzbischöfe] sich freilich über den kanonischen Satz: *ecclesia non sinit sanguinem* hinwegsetzen. Es ist für die Not des ganzen Vogteiwesens bezeichnend, wie früh und wie zahlreich sie das taten.«

134) Vgl. AUBIN, Landeshoheit (wie Anm. 4), S. 330 mit Anm. 127.

135) Vgl. KRAUS, Entstehung (wie Anm. 9), S. 110.

136) Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Beihefte zum AKG 23), Köln 1985, S. 209.

## IV.

Die Kirchenvogtei in den Rheinlanden des Hochmittelalters lässt sich unter verschiedenen Blickwinkeln betrachten. Löst man ihre Ausdeutung von den Entwicklungen, die ab dem quellenreicheren 13. Jahrhundert zu greifen sind, fügen sich manche Details nicht mehr ganz nahtlos in die übergeordneten Erklärungsmuster der Verfassungsgeschichte. Während einige Facetten durchaus auch in den hier vorgeführten Befunden auftauchen – wie etwa die Erblichkeit der Vogtei im 11. Jahrhundert, das Phänomen, dass ein Laienadliger mehrere Vogteien in Händen hielt, oder die Vogtei als Einfallstor adligen Einflusses auf Klostergut – entziehen sich andere Beobachtungen diesen Deutungen und zwingen dazu, sie zu ergänzen.

Untervögte waren nicht nur eine Folge von Vogteibündelung und können damit nur bedingt als Indiz für adlige Herrenvogtei auf dem Weg zur Landesherrschaft dienen. Vielmehr sind sie im Fall Malmedys ein Herrschaftsinstrument des Eigenkirchenherrn und resultieren im Falle Siegburgs aus der Bemühung, den Einfluss der Klostersvögte zu reduzieren und gleichzeitig die Rechtsprechung in den Vogtdingen aufrechtzuerhalten.

Es erscheint fraglich, ob man im 12. Jahrhundert von einem intentionalen Gestaltungswillen der Grafen von Berg hinsichtlich räumlicher Herrschaftsvorstellungen ausgehen kann, der sie gezielt nach bestimmten Vogteien streben ließ. Soweit die Quellen Gründe für die Einsetzung der Grafen von Berg in Vogteien erkennen lassen, lagen diese bei den Eigenkirchenherren, seien dies die Erzbischöfe von Köln oder die Grafen von Cappenberg gewesen. Für die Kölner Erzbischöfe war die Vergabe von Vogteien ein Instrument, lokale Adlige an sich zu binden und so die eigene Herrschaft zu konsolidieren. Dass dies auch in Abwägung mit den Interessen des jeweiligen Klosters geschehen konnte, zeigt sich am Vorgehen Annos II. gegenüber Siegburg und in der Einsetzung ortsfremder Adliger in die Vogteien. Für die Berger ist das Interesse am Zugriff auf die Klosterhörigen auch jenseits ökonomischer Vorteile zu greifen.

Wie eng die Klostersvogtei an den Erzbischof gebunden sein konnte, zeigt das Beispiel Adolfs II. von Berg. Hier verweist der Befund, der Adolf ausschließlich in erzbischöflichen Urkunden in der Funktion eines Vogts zeigt, auf die Frage, wie präzise wir die Stellung dieses Vogts anhand institutionalisiert gedachter Amtsbegriffe beschreiben können. Adolf wird nur einmal explizit als Vogt bezeichnet, und Besitzübertragungen an das Kloster – ohnehin die einzige Funktion eines Vogts, die sich jenseits normativer Vorgaben in den Urkunden niederschlägt – werden zahlreich auch ohne ihn vorgenommen. Unsere modernen Kategorien vermitteln also möglicherweise Eindrücke von Kontinuität und Regelmäßigkeit, die man in den Quellen des 12. Jahrhunderts so gar nicht findet.

Die Vogtei erscheint demnach in den hier vorgestellten rheinischen Beispielen als sehr flexibles Instrument, das weniger von allgemeinen, überregionalen Entwicklungen wie etwa der Klosterreform, sondern von den machtpolitischen Gegebenheiten vor Ort geprägt war. Somit ist die Kirchenvogtei Bestandteil verschiedener Interessenssphären – dies

gilt für die Aussagen der mittelalterlichen Quellen ebenso wie für die der modernen Forschung. Eine und dieselbe Vogtei kann in den Augen des Eigenkirchenherrn Amtsvogtei sein, nach der Auffassung des adligen Vogts Herrenvogtei und nach den Vorstellungen des bevogteten Klosters Wahlvogtei. Die konkrete Ausgestaltung war, wie am Beispiel Siegburgs geschildert, nicht in diesen Zuschreibungen, sondern den jeweiligen machtpolitischen Konstellationen begründet.

Fazit: Die adlige Kirchengvogtei des deutschen hohen Mittelalters wird in der verfassungs- und landeshistorischen Forschung als Herrschaftsinstrument der Vögte auf dem Weg zur Landesherrschaft verstanden. Eine exemplarische Analyse verschiedener Aspekte des Phänomens Vogtei aus den Rheinlanden – die Vogteien der Grafen von Berg, der Grafen von Berg als Vögte des Klosters Siegburg und das Verhältnis der Kölner Erzbischöfe zur Kirchengvogtei – vom ausgehenden 11. Jahrhundert bis 1225 zeigt hingegen den Facettenreichtum und die Multiperspektivität, die der Kirchengvogtei eigen ist. Diese fügt sich weniger in übergeordnete Narrative, sei dies die Territorialisierung, der Kirchenschutz oder die Klosterreform, sondern ist vornehmlich von punktuellen und situativen Besonderheiten geprägt. So erscheint die Kirchengvogtei der Grafen von Berg über das Kloster Siegburg in ihren Anfängen weniger als raumstrategisch konzipierte Maßnahme der Herrschaftserweiterung des Hauses Berg, denn als bischöfliches Herrschaftsinstrument, das gleichermaßen dem Schutz des Klosters und der Schaffung von Gefolgschaft diene. Die enge Bindung der Berger Vögte an die Erzbischöfe und das sehr punktuelle Aufflackern ihrer Vogtei in den Siegburger Urkunden lassen es dabei zweifelhaft erscheinen, ob es angebracht ist, die Vogtei im 12. Jahrhundert für ein kontinuierlich ausgeübtes Amt zu halten.

SUMMARY: ADVOCACY BUNDLING, SUB-ADVOCACY, TERRITORIAL RULE AND  
ARISTOCRATIC RULE. ECCLESIASTICAL ADVOCACY IN THE RHINELAND

Constitutional and regional historiography portrays the holding of church advocacies in the High Middle Ages as one way in which the advocates achieved territorial lordship (Landesherrschaft). This article examines different aspects of the phenomenon of advocacy in the Rhineland from the end of the eleventh century up until 1225: the advocacy of the counts of Berg, their particular role as advocates of the Siegburg Monastery, and the relationship between the archbishops of Cologne and church advocacies within their diocese. This analysis shows the diversity of church advocacies in the High Middle Ages. Local circumstances on the ground had greater influence than broader, long-term developments such as territorial lordship, church reform, or the protection of the church. The counts of Berg's advocacy concerning the Siegburg Monastery seems to have been part of the archbishop's strategy to form an aristocratic retinue and to protect the monastery; it was far less affected by the counts' strategic ambitions to widen their influence

in the region. The counts of Berg's advocacy was very closely linked to certain archbishops, and seems to have been a personal relationship rather than an institutionalized office.